Gesamlete Nachrichten

Den gegenwärtigen Zustand des Hertzogthums Schlesiens betreffend.

Erstes Stück.

Anno 1741.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

DAs was gegenwärtig in und mit Schlesien vorgehet, ist ein Augenmerck des gantzen deutschen Reichs, ja aller Europäischen Mächten. Die öffentl. Zeitungen geben uns hiervon den Beweiß. Da aber die Nachrichten und hierzu gehörigen Schrifften zerstreuet sind, und bald hier, bald dar zusammen gesuchet werden müssen. So hat man der Begierde derjenigen, so sich um die Geschichte des deutschen Reichs, und ihrer Provinzien, bekümmern, eine Gefälligkeit zu thun und eine Beqvemlichkeit zu verschaffen gemeynet, wenn man alles, was zu diesem Umstand gehörete, sammlete, und in einer etwann nach Beschaffenheit der Sache mögliche Ordnung Stück-weis ans Licht stellte. Es wird kein Vorwurff seyn, daß wir nur eine Sammlung dessen was bereits eintzeln

A 2 be-

bekannt, heraus geben wollen. Sind doch, etwas kleines mit grossen zu vergleichen, die itzo berühmtesten Schrifften zur deutschen Reichs-Historie, die Staats-Cantzeley, Reichs-Fama ꝛc. auch dergleichen. Wir sind hierbey so viel sicherer, weil wir nichts auf unsre Rechnung nehmen dürffen: Die Schuldigkeiten und Pflichten derjenigen, so dergleichen Stoff zur Geschichts-Kunde besorgen wollen, werden wir genau in Acht zu nehmen wissen. An Mühe, Fleiß und Kosten alles zur Sache gehörige aufzutreiben, soll nichts versparet werden. Die Uhrkunden und öffentlichen Brieffschafften wird man gantz liefern. Die Umbstände aber von dem was vorgegangen, wird man aus denen verschiedenen öffentlichen Blättern ins Kurtze bringen, und wo sie sich wiedersprechen solten, beyde berühren. Die Zeit, wie offt ein Stück heraus kommen soll, kan man nicht bestimmen, man wird sich nach den verhandenen Nachrichten beqvemen, es aber so befördern, daß es die Annehmlichkeit des Neuen nicht verlieret. Unsre Absicht ist hierbey, wir suchen der Welt zu dienen, und Niemanden zu beleidigen.

§. 1. Ih-

§ 1.

Ihro Kayserl. Majest. CARL des Sechsten unvermutheter allerhöchste Todes-Fall, welcher am 20. Octobr. verwichenen 1740sten Jahres erfolgete, setzte gantz Deutschland, ja wir reden nicht zu viel, gantz Europa in Schrecken und Betrübniß. Alles gerieth in Bewegung, und ieder Tag entdeckte uns etwas neues, was das Aufmercken verdiente. Unter die hier und dar einlauffenden betrachtenswürdigen Nachrichten gehörten die am Kön. Chur-Brandenburgischen Hofe von Zeit zu Zeit beschehenden Kriegesrüstungen. Mit Anfang des Monaths Decembr. veroffenbahrte sich die Absicht von denenselben näher. Ihro Königl. Maj. in Preussen liessen an denen Höfen des Deutschen Reichs 2c. nachgesetzte Erklärung thun:

LE Roi, en faisant entrer les Trouppes en Silesie, ne s'est porté à cette demarche par aucune mauvaise intention contre la Cour de Vienne, & moins encore dans cette de vouloir troubler le Repos de l'Empire. S. M. s'est crüe indispensablement obligée d'avoir sans delais récours à ce moyen, pour revendiquer les Droits incontestables de sa maison sur ce Duche fondés sur des anciennes Pactes de Famille, & de Confraternité entre les Electeurs de Brandenbourg, & les Princes de Silesie, aussi bien, que sur d'autres Titres respectables. Les Circonstances presentes, & les justes craintes de se voir prevenir par ceux, qui

Es haben Sr. Königl. Majest. unser allergnädigster Herr, den Entschluß gefasset, ein Corps d'Armee in die Schlesie rücken zu lassen: Höchst-Deroselben darunter genommene Resolution rühret keinesweges aus einer gegen den Wienerischen Hof hegenden feindseligen Intention her, und noch vielweniger hat es damit die Absicht, die Ruhe in dem Römischen Reiche zu stöhren und zu unterbrechen; Sr. Königl. Majest. haben sich unumgänglich genöthiget befunden, dieses Mittel unverzüglich zu ergreiffen, um die unumstößliche gerechtsame Ihres Königlichen Chur-Hauses auf das bemeldte Hertzogthum, so sich auf die zwischen Dero Glorwürdigsten Vorfahren, denen Chur-Fürsten von Brandenburg an der einen, und denen ehemahligen Fürsten in der Schlesie anderer Seits, errichtete Familien-Verträge und Erb-Verbrüderungen, sowohl, als andere wohlhergebrachte Jura gründen, gehörig zu vindiciren und geltend zu machen. Die gegenwärtigen Con-

qui forment des pretensions sur la Succession du feu Empereur, ont demandé de la promtitude dans cette Entreprise, & de la Vigueur dans son Execution, mais, si ces raisons n'ont pas voulu permettre au Roi de s'eclaircir prealablement la dessús avec la Reine d' Hongrie & de Boheme, elles n'empecheront jamais S. M. de prendre toujours les Interets de la Maison d'Autruche fortement à coeur, & d'en être le plus ferme appuy & Soutient dans toutes les cocasions, qui se presenteront.

Conjuncturen, und die wohlgegründete Beysorge, durch diejenigen, welche an des in GOTT ruhenden Kaysers Majest. hinterlassene Lande eine Prätension formiren, präveniret zu werden, haben erfordert das Werck ohne Zeit-Verlust anzugreiffen, und mit Nachdruck zu vollstrecken. Wann aber solche Ursachen nicht gestatten wollen, daß Sr. Königl. Maj. sich mit der Königin von Ungarn und Böhmen Majest. über die gantze Sache vorläufig vernehmen können; so werden Sie doch auch offt höchst-erwehnte Sr. Königl. Majest. niemahls abhalten, das Interesse des Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich bestens zu behertzigen, und Selbiges, so offt sich Gelegenheit dazu zeiget, mit allem Eyfer und nach allen Ihren Kräfften zu secundiren und zu unterstützen.

§. 2.

Die Preußische Brandenburgischen Völcker richteten indeß ihren Marsch nach denen Schlesischen Grentzen. Den 13. Decembr. gingen der König selbst von Berlin ab, bis Franck-

LE Roi, en faiſant entrer les Troupes en Sileſie, ne s'eſt porté à cette demarche par aucune mauvaiſe intention contre la Cour de Vienne, & moins encore dans cette de vouloir troubler le Repos de l'Empire. S. M. s'eſt crüe indiſpenſablement obligée d'avoir ſans delais récours à ce moyen, pour revendiquer les Droits incontestables de ſa maiſon ſur ce Duche fondés ſur des anciennes Pactes de Famille, & de Confraternité entre les Electeurs de Brandenbourg, & les Princes de Sileſie, auſſi bien, que ſur d'autres Titres reſpectables. Les Circonſtances preſentes, & les juſtes craintes de ſe voir prevenir par ceux, qui

Es haben Sr. Königl. Majeſt. unſer allergnädigſter Herr, den Entſchluß gefaſſet, ein Corps d'Armee in die Schleſie rücken zu laſſen: Höchſt-Deroſelben darunter genommene Reſolution rühret keinesweges aus einer gegen den Wieneriſchen Hof hegenden feindſeligen Intention her, und noch vielweniger hat es damit die Abſicht, die Ruhe in dem Römiſchen Reiche zu ſtöhren und zu unterbrechen; Sr. Königl. Majeſt. haben ſich unumgänglich genöthiget befunden, dieſes Mittel unverzüglich zu ergreiffen, um die unumſtößliche gerechtſame Jhres Königlichen Chur-Hauſes auf das bemeldte Hertzogthum, ſo ſich auf die zwiſchen Dero Glorwürdigſten Vorfahren, denen Chur-Fürſten von Brandenburg an der einen, und denen ehemahligen Fürſten in der Schleſie anderer Seits, errichtete Familien-Verträge und Erb-Verbrüderungen, ſowohl, als andere wohlhergebrachte Jura gründen, gehörig zu vindiciren und geltend zu machen. Die gegenwärtigen Con-

qui forment des pretensions sur la Succession du feu Empereur, ont demandé de la promtitude dans cette Entreprise!, & de la Vigueur dans son Execution, mais, si ces raisons n'ont pas voulu permettre au Roi de s'eclaircir prealablement la dessús avec la Reine d' Hongrie & de Boheme, elles n'empecheront jamais S. M. de prendre toujours les Interets de la Maison d'Autruche fortement à coeur, & d'en être le plus ferme appuy & Soutient dans toutes les cocasions, qui se presenteront.

Conjuncturen, und die wohlgegründete Beysorge, durch diejenigen, welche an des in GOTT ruhenden Kaysers Majest. hinterlassene Lande eine Prätension formiren, präveniret zu werden, haben erfordert das Werck ohne Zeit-Verlust anzugreiffen, und mit Nachdruck zu vollstrecken. Wann aber solche Ursachen nicht gestatten wollen, daß Sr. Königl. Maj. sich mit der Königin von Ungarn und Böhmen Majest. über die gantze Sache vorläufig vernehmen können; so werden Sie doch auch offt höchst-erwehnte Sr. Königl. Majest. niemahls abhalten, das Interesse des Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich bestens zu behertzigen, und Selbiges, so offt sich Gelegenheit dazu zeiget, mit allem Eyfer und nach allen Ihren Kräfften zu secundiren und zu unterstützen.

§. 2.

Die Preußische Brandenburgischen Völcker richteten indeß ihren Marsch nach denen Schlesischen Grentzen. Den 13. Decembr. gingen der König selbst von Berlin ab, bis

Franckfurth, den 14. nach Crossen, den 16. erreichten die meisten Regimenter Schlesien, Ihro Majestät nahmen Dero Quartier in dem Dorffe Schweinitz, im Fürstenthum Glogau. Von dieser Einrückung der Brandenburgischen Völcker wurde das, unterm 1. Dec. datirte Patent überall bekannt gemacht, welches in seinen gantzen Innhalt folgendes:

WIr Friedrich von GOttes Gnaden König in Preussen rc. entbiethen denen sämtlichen Einwohnern des Hertzogthum Schlesiens und dessen incorporirte Fürstenthümer und Landen, wes Standes oder Würden Sie seyn, Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Demnach es dem Allerhöchsten gefallen, weyland Se. Kayserliche Majestät aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und dadurch das Reich sowohl, als das Durchlauchtigste Erz-Hauß Oesterreich seines Oberhaupts zu berauben, mithin letzteres wegen der an desselben Succeßion bey nunmehro gäntzlicher Erlöschung des Manns-Stammes geschehenen Ansprüche vielen gefährlichen Weiterungen zu exponiren, welche sich zum Theil schon geäusert, theils auch in voller Flamme auszubrechen in Begriff zu seyn scheinen, solches aber unter andern das Hertzogthum Schlesien, an dessen Conservation und Wohlstand wir bißhero um so viel mehr Theil genommen, als selbiges Uns und Unsers Reichs-Landen zur Sicherheit und Vormauer dienen muß, leicht mit ergriffen, und von denjenigen, so an die Erb-Lande des Erz-Hauses Oesterreichs einige Prätension zu haben vermeinen, darinn zu Unsern und Unsern angräntzenden Landen äussersten Präjudiz und Nachtheil eigen-

genmächtige und gewaltsame Possession genommen, mithin das hiernächst dieserhalb ausbrechende Kriegs-Feuer Unsere Gräntzen mit ergreiffen, und Uns selbst nicht in geringe Gefahr setzen könnte.

So haben wir zu Abwendung aller solcher besorglichen Suiten, und zur nöthigen Defension der von GOtt Uns anvertrauten Land und Leute, bey der bevorstehenden grossen Gefahr eines allgemeinen Krieges, nach denen in allen Völcker-Rechten erlaubten Principiis einer nothwendigen Vertheidigung und in verschiedenen theils verborgenen, theils auch genugsam sich bereits geäusserten, Uns aber höchst-präjudicirlichen Absichten vorzukommen, wie auch aus andern trifftigen Ursachen, welche Wir zu seiner Zeit zu manifestiren nicht unterlassen werden, Uns genöthiget gesehen, Unsere Trouppen in das Hertzogthum Schlesien einrücken zu lassen, mithin dadurch selbiges vor allen besorglichen anderweitigen An- und Einfall zu decken.

Und gleichwie dieses keinesweges in der Intention geschehen, um Ihro Königl. Majest. von Ungarn zu beleidigen, als mit welcher und den Durchlauchtigsten Ertz-Hause Oesterreich Wir vielmehr alle genaue Freundschafft zu unterhalten, und desselben wahres Beste und Conservation zu befördern, nach dem Exempel Unserer glorwürdigsten Vorfahren an der Crone und Chur eyfrigst wünschen, auch welchergestalt solches Unsere eintzige Absicht bey dieser Sache seye, mit der Zeit sich von selbsten genugsam zeigen wird, wie Wir dann darüber mit höchst-gemeldt Ihrer Königl. Maj. Uns zu expliciren und zu vereinständigen würcklich im Begriff sind; als können alle und jede des Herzogthums Schlesien und dessen in-

corporirte Provinzien und Landes-Einwohner, wes Standes oder Würden sie seyen, sich versichert halten, daß dieselben von Uns oder Unsern Trouppen nichts feindliches zu besorgen, sondern vielmehr bey allen und jeden ihren wohlhergebrachten Recht und Gerechtigkeiten, Freyheiten und Privilegien *in publicis & privatis, in Ecclesiasticis & politicis*, welcher Religion, Standes oder Würden dieselben seyn könnten oder mögen, Unserer Königlichen Protection und mächtigen Schutzes sich, wie sie es nur immer wünschen und verlangen können, zu erfreuen haben sollen, wie Wir dann auch bey Unsern Trouppen solche gute Disciplin und Manns-Zucht halten zu lassen gesonnen, daß niemand durch dieselbige molestiret und beunruhiget, noch weniger aber in dem Besitz des seinigen gestöhret werden solle: dargegen Wir aber auch zu ihnen des allergnädigsten Vertrauens leben, daß, gleichwie Wir Uns keinem feindlichen Gemüth und Absehen, sondern vielmehr zu ihren eigenen Besten und Erhaltung des ihnen sowohl als Uns so nöthigen Ruhestands ihres Vaterlands, Uns ihnen genähert, dieselben sich nicht beyfallen lassen oder unterstehen werden, bey solchen von Uns ihnen gnädigst geschehenen Aeusserungen und Freund-Nachbarlichen Betragen, sich gegen Uns oder die Unsrige auf einige Art zu vergreiffen und etwas vorzunehmen, welches Uns hiernächst wider unsern Willen, zu andern Mesures zu schreiten, zwingen und nöthigen dörffte; als welches dieselben nebst allen daraus entstehenden üblen Suiten und Folgerungen sich lediglich sodann beyzumessen haben werden. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und gedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben in Unserer Residenz zu Berlin den 1. December 1740.

(L. S.) Friedrich

H. von Podewils

§. 3.

Gleich nach beschehener Einrückung, wurde auch von Ihro Königl. Majest. in Preussen, sowohl an verschiedene Chur- und andere Fürstlichen Höfen des Reichs, als auch auswertig, und unter andern an Ihro Hochmögenden die Herren General Staaten, durch ein Circular-Schreiben von allen Eröffnung gethan, wovon diese Copey verhanden:

Von GOttes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, etc. etc.

Unsere Freundschafft, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor; Durchlauchtigster Fürst, freundlicher lieber Vetter!

Euer Liebden mögen wir hiermit Freund-Vetterlich nicht verhalten, welcher gestalten Wir Uns genöthiget gesehen, zu Vindicirung der Unserm Königl. Chur-Hause von Seculis her zustehender incontestablen Jurium auf das Hertzogthum Schlesien, so theils auf alte Succeßions-Pacta und Erb-Verbrüderungen zwischen Unseren in GOtt ruhenden Vorfahren an der Chur, und denen Schlesischen Hertzogen von Liegnitz, Brieg, Wohlau, theils auch auf deren unwiedersprechlichen Fundamentis gegründet, mithin durch keine von Unserm Königlichen Chur-Hauß in vorigen Zeiten etwa erzwungene, obgleich nicht adimplirte Vergleiche Uns und Unsern Nachkommen denen Fundamental-Gesetzen Unsers Königlichen Chur-Hau-

Hauses zuwieder, iemahls entzogen werden können, Unsere Trouppen in bemeldtes Hertzogthum einrücken zu lassen, und Uns Desselben Besitzes bey denen jetzig weit aussehenden Conjuncturen soviel möglich gegen alle andere Beeinträchtigungen zu versichern.

Nun hätten Wir zwar wünschen mögen, daß die gegenwärtige Beschaffenheit der Umstände, und die täglich zunehmende Besorgnüsse eines innerlich und äusserlichen Krieges wegen der Oesterreichischen Erb-Folge Uns erlauben wollen, mit der Königin von Ungarn und Böheim Majestät, als mit welcher Wir alle nur ersinnliche Freundschafft und enges Vernehmen zu cultiviren festiglich entschlossen, Uns dieserhalb zuförderst näher zu expliciren und zu vereinständigen.

Weilen aber eines Theils die Gefahr auf den Verzug gehafftet, andern Theils aber Uns so wenig angemuthet werden können, dasjenige, was Wir zu Proseqvirung Unserer Rechte anzuwenden verbunden, den Ausschlag einer zweifelhafften und ungewissen Negotiation zu überlassen, als es Uns zu verdencken stehet, zu Conservation eines Landes, woran Wir und Unser Chur-Haus gegründete Ansprüche haben, alle nur ersinnliche Mittel anzuwenden; So werden Euer Liebden nach Dero hohen Begabniß, und der Uns und Unserm Königl. Chur-Hause jederzeit bißhero zu Unserer besondern Verbindlichkeit erwiesenen Gewogenheit und Freundschafft leicht von selbsten zu ermessen belieben, daß wir hierunter nicht anderst, als geschehen, verfahren können.

Euer Liebden werden dabey von Uns die aufrichtigste und bündigste Versicherung anzunehmen geruhen, daß gleichwie Wir hierunter, als Wir vor GOtt

con-

contestiren können, niemand, am allerwenigsten aber das Ertz-Hertzogliche Hauß Oesterreich zu beleidigen gedencken, als mit welchem Wir ohnedem Uns auf eine solche Art hierunter zu vereinständigen würcklich im Begriff seyn, daß dasselbe seines Orts hoffentlich damit zu frieden seyn Ursache haben wird, Wir auch alle Uns von GOtt verliehene Mittel und Kräffte mit Freuden dahin anzuwenden trachten werden, damit das bißherige Systema des Reichs und Unserer sämmtlichen höchst und hohen Herren Mit-Stände wohlhergebrachte Jura, Freyheiten und Privilegien aufrecht erhalten, das geliebte Vaterland teutscher Nation vor allen feindlichen Uberfall gesichert, und dem Reich ein würdiges Oberhaupt wieder gegeben werden möge.

Euer Liebden geruhen an diesen Unsern patriotisch gesinnten Sentiments um so viel weniger hierunter einen Zweifel zu setzen, noch sich etwa durch allerhand sinistre Insinuationes daran irre machen zu lassen, als Wir davon, ob GOtt will! solche Proben zu geben gedencken, welche die gantze unpartheyische Welt, absonderlich aber das Ertz-Hertzogliche Hauß Oesterreich von der Droiture Unserer hierunter führenden aufrichtigen und zu des Reichs wahren Besten eintzig und allein abzielenden Intentionen genugsam convinciren sollen. Die Wir übrigens Euer Liebden zu Erweisung aller angenehmer Gefälligkeiten stets geflissen verbleiben. Berlin den 13. Dec. 1740.

Euer Liebden

Freundwilliger Vetter

Friedrich.

§. 4.

§. 4.

Kaum war der Einmarsch der Preußischen Völcker in Breßlau bekannt worden, so erschien aus dasigen Königl. Ober-Amte ein dergestaltiges Patent:

DEr zu Ungarn und Böhmen Königl. Majestät, Wir N. N. würckliche und geheimde Räthe, Ritter des goldenen Vließes, Director, wie auch Cantzlar und Räthe, bey Dero Königlichen Ober-Amte und Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien ꝛc. entbiethen allen und jeden, wo dieses vorkommen möchte, insonderheit aber denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Erb-Herzogthums Schlesien, Derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten, Landes-Aemtern und Regierungen, und sämtlichen Landes-Innwohnern, Unsere respective freundliche Dienste, Freundschafft und alles Gute, und geben hierdurch zu vernehmen, was massen die Nachricht von erfolgter Einrückung einer Königlich-Preußischen Kriegs-Macht in gedacht dieses Herzogthum Schlesien, um so unvermutheter eingelauffen seye, als darzu weder von Ihrer Königl. Majestät, Unserer Allergnädigsten Frauen und Erb-Landes-Fürstin, weder von Seiten des Landes, der allermindeste auch nur scheinbarer Anlaß gegeben worden. Es ist zwar seit einiger Zeit vieles von starcken Kriegs-Rüstungen zu hören gewesen, worüber auch von Uns, der tragenden Obliegenheit gemäß, bey der Behörde angefragt worden: Allein Wir haben zur Antwort erhalten, daß Ihro Königlich-Preußische Majest. solche Freundschaffts-Versicherungen ertheilen lassen, daß man ohnmöglich die Betretung

dießseitigen Territorii sich beygehen lassen könnte, besonders, da bekannt wäre, was das Natürlich- und Völcker-Recht, die so hoch verpönte Reichs-Sazungen, und zumahlen in derley Umständen, als nunmehr fürwalten, die güldene Bull Kayser Carls des IV. mit sich brächten: Man hätte über das durch alle billig-thunliche Mittel, um Jhro Königlich-Preußischen Majest. Freundschafft zu bewerben, sich beflieſſen, Freundschafft gegen Freundschafft, und in allem, was die gute Nachbarschafft erheischte, zu Ubermaß des Reciproci, sich erbothen, auch mit einem Wort, den Marchese Botta allschon bey dessen Absendung mit solchen Befehlen versehen, daß er Gewalt und Vollmacht hatte, zu Befestigung des beederseits guten Vernehmens, alle Bedingnüssen einzugehen, welche ohne Schmählerung Jhrer Königl. Majestät, Unserer Allergnädigsten Frauen, Erb-Länder, und ohne Verletzung der Gerechtsame eines Dritten, eingegangen werden könnten. Einiger Anspruch könnte Königlich-Preußischer Seits müglicher Dingen nicht angezogen werden, so durch die feyerlichste Tractaten vorlängst nicht abgethan, und aus dem Grund gehoben wäre; und endlich wäre sich Allerhöchsten Orts so gar entfernet nicht gezeiget worden, auf dem Fall, da man Königlich-Preußische Hülffe vonnöthen haben solte, der Billigkeit nach darüber sich einzuverstehen, und dem Marchese Botta aufgetragen worden, zu Berlin zu erkennen zu geben, daß nicht zu begreiffen stünde, wie eine nicht benöthigte Hülffe mit gewaffneter Betretung eines fremden Territorii.

Bey solchen Umständen nun, hätte Jhrer Königl. Majest. Unserer allergnädigsten Landes-Frauen, nicht wohl möglich geschienen, daß zu wieder der auch mit-

ten unter denen Kriegs-Anstalten öffters wiederhohlter Freundschaffts-Versicherungen und patriotischen Bezeigungen, zuwieder des geheiligten Landes der Menschlichen Gemeinschafft, zuwieder des hochvergönten Land-Friedens, und absonderlich zuwieder dessen, was in gegenwärtigen Umständen die goldene Bull Kayser Carls des IV. klar vermochte, ein benachbartes Land ohne Begrüssung der Landes-Fürsten, und ohne sich einmahl vorläufig gegen Ihrer Königl. Majest. Unserer allergnädigsten Frauen, und die Ihrige im mindesten zu äussern, mit Kriegs-Macht solte überzogen, andurch aber die allgemeine Ruhe eines jeden Sicherheit, und die gantze Reichs-Verfassung auf einmahl unterbrochen oder vielmehr zernichtet werden wollen. Gleichwie man sich nun eine solche Begebenheit nicht beygehen lassen können, also wäre man durch alle diese Betrachtungen in dem Anfangs gehäufften Vertrauen um so mehr bestärcket worden.

Nachdem aber das Gerücht von einer baldigen Einrückung in Schlesien sich am meisten zu Berlin ausgebreitet, so hätten Ihro Königl. Majest. Unsere allergnädigste Frau zwar, zu Folge der für des Königs in Preussen Majest. hegender Hochachtung forthin Denselben keinen Glauben beymessen wollen, bald darauf aber vernehmen müssen, daß diese Dero allerhöchste Zuversicht so gar dahin ausgeleget werden wollen, als ob Ihro Königl. Majest. Unsere allergnädigste Frau, mit den Königlich-Preußischen Vorhaben verstanden wären, da nun aber ein solcher Wahn der allerhöchsten Ehre und Glorie, auch der Wohlfarth Dero getreuesten Erb-Königreichen und Landen allzu nahe gehe, und dadurch sowohl Einheimische, als Auswärtige leicht irre gemacht werden könten; so haben mehr Allerhöchst gedacht Ihro Königl. Maj.

Un-

Unsere allergnädigste Frau und Landes-Fürstin, auf allen obschon gantz unvermuthet und unglaublichen Fall, allergnädigst anbefohlen, daß nach würcklich erfolgter Einrückung derer Königl. Preussischen Kriegs-Völcker in Dero Erb-Hertzogthum Schlesien (dieselbe möge nun gleich, wodurch sie immer wolle, beschöniget werden) alles obige mittelst einer schriftlichen Verwahrung zu erkennen gegeben, und deme (daß des Königs in Preussen Majest. durch ungleiche Vorstellungen hintergangen worden seyn müßten, mit dem Ersuchen wegen ungesäumter Zurückziehung der Kriegs-Völcker von fremden Grund und Boden) beygefüget werden solle, mit dem fernern Anhang, daß man sich ein solches von des Königs in Preussen Majest. Gerechtigkeits- und Billigkeits-Liebe ganz zuversichtlich verspreche. All unverhoffenden widrigen Falls aber, wegen Ihro Königl. Maj. Unserer Allergnädigsten Frauen, als rechtmäßigen Königin, Dero getreuesten Unterthanen, denen fremden Mächten (deren Unterthanen auf das Erb-Herzogthum Schlesien gesicherte Hypothec haben) zuwachsenden Schaden, wie nicht minder der daher entspringenden unzehligen üblen Folgen halber, vor GOtt, dem gesamten Reich und der gantzen Christenheit verwahret haben wolte; Wie man nun an Seiten des Königl. Ober-Amts allen vorstehenden obhabenden getreuesten Pflichten gemäß, allerunterthänigst und allergehorsamst hierdurch nachkommet, also wird auch solches alles der Allerhöchsten Anordnung gemäß, wie allen und ieden, bey denen gegenwärtiges Patent vorkommen, und kund werden möchte, zur Wissenschafft, so auch insonderheit denen Hoch- und Löblichen Herren, Fürsten und Ständen dieses Erb-Herzogthums Schle-

Schlesien, Derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und benahmten Landes-Aemtern und Regierung, und sämtlichen Landes-Innwohnern zur Nachricht und ihrem Pflichtmäsigen Verhalt, Ober-Amtlich hierdurch kund gemacht.

Zu Uhrkund dessen mit dem Königl. Ober-Amts-Insiegel und gewöhnlicher Unterschrifft ausgefertiget. Geben Breßlau den 18. Dec. 1740.

(L. S.) Hanß Anton Graf von Schaffgotsch
Sebastian Felix, Freyherr von Schwannenberg

Ex Consilio Sup. Regiæque Curiæ Ducatus Silesiæ

Ernst Joseph von Münzelberg.

§. 5.

Von Preußischer Seite aber wurde wegen Verhütung der Desertion unter dem Königlich-Preußischen Trouppen in den Schlesischen Landen dieses publiciret:

Wir Friedrich von GOttes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg rc. rc. thun kund und zu wissen: Nachdem Wir allergnädigst resolviret, die Schlesische Lande in Unsern Schutz zu nehmen, und zu dem Ende ein Corps d'Armee marschiren zu lassen. Daß kein Soldat er sey ein Unter-Officier, Grenadier, Musquetier, Reuter, Dragoner oder Husar, es mag ein solcher sich ausgeben, entweder vor beurlaubet, oder

vor

vor Ordonnanz, ausser dem Troupp paßiret wer-
den soll, wenn er nicht einen guten und gül-
tigen Paß von seinem Officier vorzeigen kan; son-
dern es sollen dergleichen, welche ohne gültige Päs-
se, sich ausser dem Troupp antreffen lassen, sofort
als Deserteurs angesehen und arretiret werden:
Weßhalb auch ein ieder, sowohl geist- als weltli-
chen Standes befugt seyn soll, den Soldaten, so
sich ausser dem Troupp befindet, nach seinem Paß
zu fragen, und im Fall derselbe nicht damit verse-
hen ist, ihn in der ersten Stadt, Flecken oder Dorff,
als einen Deserteur anzugeben, und des Orths
Obrigkeit sowohl geist- als weltlichen Standes soll
den Deserteur alsdenn sofort arretiren, und an die
erste Guarnison, Regiment oder Detachement ab-
liefern lassen, von welchem alsdann vor einen De-
serteur 12. Rthl., wie in unsern Erb-Landen ge-
bräuchlich, zum Recompenz bezahlet werden soll.
Hingegen aber, weil gemeiniglich kein Soldat ohne
Beyhülfe derer Einwohner, es sey entweder durch
gegebene Anschläge, oder durch würckliche Hand-
leistung echapieren kan; So versehen wir uns um
so viel mehr allergnädigst, da Wir zum Besten
des Landes Unsere Trouppen dahin marschiren las-
sen, daß sämtliche Gerichts-Obrigkeit, Untertha-
nen und Einwohner, alle Desertion zu hindern,
keinesweges aber zu befördern, sich werden ange-
legen seyn lassen. Solte aber dennoch ein anders
sich äussern, und iemand, weß Standes oder Re-
ligion er sey, an der Desertation Schuld haben,
oder gar befördern und verheelen; so werden Wir
alsdenn an denselben uns halten, und der schul-
dige Theil, es betreffe wen es wolle, Obrigkeit
oder Unterthan, weß Standes und Religion er sey,
soll verbunden seyn, dem Regiment den Deserteur

zu bezahlen, oder der prompten militarischen Execution zu gewärtigen; und damit es desto besser zu iedermanns wissen komme, und niemand, er sey wer er wolle, mit der Unwissenheit sich entschuldigen dürffe; Als ist dieses ieden Orts von denen Cantzeln abzulesen, oder wie es sonst mit Publication dergleichen Verordnungen gebräuchlich ist, bekandt zu machen, und zu affigiren, damit ieder sich vor Schaden hüten möge. Gegeben in Unserer Residenz Berlin, den 1. Dec. 1740.

Friedrich

von Schwerin.

§. 6.

Die Anzahl der in Schlesien eingerückten Völcker betreffend, so kam eine Liste derselben zum Vorschein:

Consignation

Derer Königl. Preußischen Trouppen so in das Land Schlesien einmarschiret, als

Erstes Corps.

	Mann
1. Regiment Infanterie von Schwerin	à 1560.
1. Regiment dito von Borck	à 1560.
1. Regiment dito von Kleist	à 1560.
1. Regiment dito von Sidow	à 1560.
	Latus 6240.

La-

	Mann
Latus præc.	6240.
1. Regiment dito von Bredau	à 1560.
1. Regiment dito von Dreschau	à 1560.
1. Regiment dito von Printz Heinrich	à 1560.
1. Regiment dito von Grevenitz	à 1560.
1. Regiment dito von la Motte	à 1560.
1. Regiment dito von Jältz	à 1560.
1. Regiment Cuiraßier von Printz Friedrich	à 780.
1. Regiment Dragoner oder Grenadier Cheval von Schulenburg	à 1560.
1. Regiment Dragoner von Bareuth	à 1560.
6. Esquadrons Husaren .	à 600.
1. Esquadron Gens d'Armes	à 100.
	20200.

Anderes Corps.

9. Bataillon Grenadier .	à 5400.
2. Bataillon von Printz Carl	à 1200.
5. Compagnien Carabiniers von Leib-Regiment . .	450
5. Compagnien von Platen	à 650
1. Esquadrons Husaren .	à 100
	7800.

Von Fürstenthum Sagan bis nach Herrendorff auf 14. Tage zu liefern.

	Schfl.	Vtl.	Mz.
Korn	381	1	1
Haafer	1710	-	-
Hexel das Viertel einmahl gedruckt und gehaufft	3420	-	-
Heu 600. Centner.			

§. 7.

Diese breiteten sich nun nach und nach aus, und ihr Marsch ging wegen der nahen Gegenwart Sr. Königl. Majest. auch bey der unbeqvemsten Jahres-Zeit, gantz getrost von statten. Ihr erstes Augenmerck war auf die Festung Groß-Glogau gerichtet. Hier rückten sie mitten im December an, und Ihro Maj. nahmen ihr Haupt-Qvartier ohnweit dieser Stadt auf den Schloß zu Herrendorff. Der Commendant dieser Festung aber, Herr Graf Wenzel von Wallis, setzte sich in den Stand auch eine langwierige Bloquade auszuhalten.

§. 8.

Ehe aber Preußischer Seits durch die Waffen etwas angefangen wurde, so versuchte man am Wienerischen Hofe nicht nur gütt-

liche Vorschläge, das Herzogthum Schlesien betreffend, anzubringen, sondern auch seine rechtlichen Ansprüche auf dasselbe, durch die Feder auszuführen. Das erstere geschahe durch den Ober-Hof-Marschall Herren Grafen von Gotter. Das andere durch den Herren Cantzler von Ludwig, welchen der König zu dem Ende von Halle nach Berlin foderte, daß er aus den Brandenburgischen Archieven die Rechte dieses Chur-Hauses auf Schlesien, Rechtlich darthun und ausführen solte. Dieses geschahe: und der Leser befindet hier aus dieser (*) Deduction einen vollständigen Auszug.

Das I. Capitel.

Des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg gerechtsame auf das Herzogthum

Jägerndorff.

Es hat George Marggraf, wegen seines Evangelischen Religions-Eyfers Pius genannt, dieses

Jägerndorf wird von Marggraf

(*) Man liefert hier die gantze Deduction, was das Wesen derselben betrifft, und hat nichts weggelassen, was zur Sache gehöret, ob man gleich dem Leser zu gefallen, die Worte und Umschweiffe in die Kürtze gezogen.

Georgen erkauffet.

ses Herzogthum mit baaren Gelde erkauffet und bezahlet, Anno 1524. Denn, als der damahlige König in Böhmen LUDOVICUS, dem Marggrafen, seinem Hof-Meister und Vetter, angerathen sich in Schlesingen anzukauffen, und zwar dergestalt, daß er die anerkauffte Lande, als pure Eigenthümliche Erb-Stücke, mit der Freyheit besitzen möge, solche eigenen Gefallen nach, wiederum zu veräusern, und damit, als seinen Eigenthum zu schalten und zu walten: Als hat der Herr Marggraf GEORGE, seine in dem Königreiche Ungarn acquirirte Stücke loß geschlagen, und das davon gehobene Geld, wiederum an Erkauffung des Herzogthums Jägerndorff geleget.

§.

Belehnung und Confirmation dieses erkaufften Herzogthums.

Die würckliche Belehnung dieses Herzogthums erfolgte auch alsbald auf die baare Bezahlung der Kauff-Summen, und ward dem Herren Marggrafen Sitz und Stimme auf dem Schlesischen Fürsten-Tag eingeräumet. Dieses alles ward auch nach dem Tode des Königs LUDOVICI, von FERDINANDO I. König, und nachherigen Käyser Anno 1527. confirmiret, und ist Herr Marggraf GEORG, biß an seinen Anno 1543. erfolgten Tod, im Besitz ruhig geblieben.

§.

Marggraf George Fri-

Der Erb-Printz und Nachfolger Marggraf GEORGENS, war George Fri-

Friedrich, welcher in den 19ten Jahre seines Alters die Regierung übernahm, aber bey doppelter Ehe gleichwohl keine Leibes-Erben erhielte. Dieser Marggraf ist es, welcher wegen Mangel der Leibes-Erben sein Herzogthum Jägerndorff, als ein feudum testabile & alienabile, nebst denen, solchen zugelegten Herrschafften Liebeschütz, Oderberg, Beuthen, Tarnowitz und andere Zubehör, an das Churfürstliche Hauß Brandenburg, vermachet und übergeben: Und zwar in der Person des damahligen Churfürstens JOACHIM FRIDERICH, als des Stamm-Vaters des gesamten Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg, welcher Anno 1603. als in dem Jahre des erfolgten Todes des Marggrafen GEORGE FRIDERICHS das Herzogthum Jägerndorff mit allen Zubehör, in Besitz nahmen und die Landes-Regierung ohne Gegenspruch Handhabete.

Friedrich verkaufft es an Joachim Friedrich Churfürsten zu Brandenburg.

§.

Dieser Churfürst Joachim Friedrich, befand zwar vor gut, das Herzogthum Jägerndorff, mit allem Zubehör, an seinen ander-gebohrnen Prinzen JOHANN GEORGEN Anno 1607. zu überlassen: Wobey aber die Churfürstlichen Brandenburgischen Linie, Ihren Haus-Verträgen nach so wohl, als auch, qua fidei commissarii hæredes, gantz unverrückt geblieben.

Von Joachim Friedrich kommt es an Johann Georgen.

§.

Nachdem aber Marggraf JOHANN

Dessen

Prinz Ernestus, muß es wegen der Achts-Erklärung seines Vaters missen.

GEORGE bey der bekannten Böhmischen Unruh in des Kaysers FERDINAND II. Ungnad und Achts-Erklärung zerfallen, in welcher er auch 1624. verstorben: So muste zwar dessen Printz ERNESTUS fremder Schuld halben, Jägerndorff missen.

§.

Churfürst Friedrich Wilhelm macht sein Recht auf Jägerndorff vorstellig.

Nach dieses seinem Tode aber da die Oesterreichischen Kayser als Könige in Böhmen, nicht den geringsten Schein Rechtens mehr vor sich sahen, dem Churfürstlichen Hause Brandenburg sein angestammtes Erb- und Eigenthum vor zu enthalten; so ist von dem Churfürsten FRIEDRICH WILHELM das kundbahre Recht doch einvorstellig gemacht worden, daß bey dergleichen Stammes Fürstenthümern, dem Stamm-Verwandten, Fug und Macht gelassen, ohne allen Proceß und Streit, sich der entledigten Lande zu bemächtigen, und dieselben actu corporali wieder in Besitz zu nehmen. Obgleich dieser Höchst-seelige Churfürst, wegen des noch wütenden dreyßig-jährigen Krieges-Feuers, keinen neuen Krieg deßwegen eingehen wolte.

§.

Die Anschuldigung des Marggrafen Joh.

Dem Churfürstlichen Hause Brandenburg konnte sein Erb- und Stamm-Hertzogthum Jägerndorff, auch weder aus der angeschuldigten Felonie des Marggrafen Johann Georgen, noch wegen des Verbre-

brechens der beleidigten Majestät, das dieser Marggraf begangen haben sollte, vorenthalten werden; indem beyde nur auf die Descendenten des Verbrechers gehet; auch die Ubertragung an Chur-Brandenburg An. 1603. mit Recht und ohne Widerspruch geschehen war.

Georgens Suld finden nicht statt.

§.

Dieser Rechts-gegründete Anspruch ist nicht allein zu allen Zeiten und bey allen Gelegenheiten gerüget und getrieben sondern auch von dem glorwürdigsten Hause Oesterreich deswegen erkannt worden, weil es iederzeit darauf angetragen, dieser Chur-Brandenburgschen Befügniß, mit wichtigen Geld-Summen abzuhelffen, woraus von sich selbsten folget, es habe sich das Durchlauchtige Haus Oesterreich im Wissen überzeugt befunden, daß das Herzogthum Jägerndorff Chur-Brandenburgisches Eigenthum sey.

Das Haus Oesterreich hat von diesen Rechten jederzeit gute Wissenschafft gehabt.

Das II. Capitel.

Des Königlichen Chur-Hauses Preussen und Brandenburg Gerechtsame auf die Schlesische Herzogthume Liegnitz, Brieg und Wohlau.

§. Die

§.

Die Herzoge von Liegnitz haben Anfangs Souverain regieret.

Die Herzoge von Liegnitz und zugehörigen Landen, aus dem Piastischen Hause, haben Anfangs souverain, frey und erblich regieret, ohne sich weder der Cron Pohlen noch Böhmen unterwürffig zu machen, bis dieselben An. 1629. ihre Herzogthümer, Fürstenthümer und andere Lande als ihr volles Eigenthum an den König in Böhmen JOHANNEM LUTZENBURGICUM zu Lehn aufgetragen. (a)

§.

Dahero ist dieses Herzogthum ein feudum testabile.

Hieraus ist zu schliessen, daß solche Liegnitzsche und zugehörige Lande, wahrhafftige Erblehn oder feuda hæreditaria und alienabilia worden. (b) Wie denn auch der Zweifel de testabilitate feudi so wohl durch klare Worte des von dem König VLADISLAO disfalls gestelten Gunst-Briefe An. 1511. als auch durch einen gleichmäßigen Gunst-Brieff des Königs LUDOVICI (c) Ann. 1522. gehoben worden. Denn nachdem die damahligen der Römischen Rechte unerfahrnen Völcker, von testamentis nichts gewust oder gehalten, und dieser Folge a jure inter vivos alienandi ad jus testandi, einigen Zweifel verursachten: so muste durch die besagten Gunst-Briefe demselben abgeholffen werden; wozu noch zum Uberfluß die General-Confirmation aller den Herzogen von Liegnitz verliehenen Privilegien (e) gekommen, wodurch

durch die facultas testandi von neuen unterstützet wird.

§.

Bey diesem sattsam klaren Rechte nun, Ihre Land und Leute andern per actus inter vivos et mortis caussa, nach eignen Rath und Gefallen zuzuwenden, hat Herzog FRIEDRICH von Liegnitz, Brieg und Wohlau, sich nicht das geringste Bedencken machen können, mit dem Chur-Fürsten zu Brandenburg JOACHIMO II. An. 1537. eine solenne Erb-Verbrüderung aufzurichten, dieselbe zu Liegnitz am Freytage St. Galli zu vollziehen, zu unterschreiben, und mit einem cörperlichen Eyde zu beschwören. (f)

Daher hat Herzog Friedrich mit den Churf. von Brandenburg Joachim II. eine Erb-Verbrüderung aufgezeichnet.

§.

Ob nun wohl die Böhmischen Räthe des Königs FERDINANDI I. die böhmischen Land-Stände anstiffteten, daß sie bey dem Könige einkommen und vorgeben musten: Es wären gleichwohl die Schlesischen Fürstenthümer und Herrschafften der Cron Böhmen incorporiret und einverleibet; mithin würde die Erbverbrüderte Landesfolge des Churfürstlichen Hauses Brandenburg den Böhmischen Land-Ständen zum Schaden gereichen: So leuchtet der Ungrund dieser Besorgniß doch aus den klaren Buchstaben der Erb-Verbrüderung so deutlich heraus, daß vielmehr die böhmischen Land-

Des Königs in Böhmen Einwendung wieder dieselben ist ungegründet.

Stän-

Stände hierinne wieder sich selbst arbeiteten, indem ja ihnen am meisten dran gelegen, daß dieses Herzogthum Liegnitz und zugehörigen Lande, als res infeudari solitæ, wiederum mit einem neuen Land-Stand besetzet würden: Uber dieses wurde ja die Erb-Verbrüderung nicht mit einer fremden Puisance, sondern mit Chur-Brandenburg geschlossen, als welches ohne dem mit so viel ansehnlichen Lehen der Cron Böhmen mit Lehns-Pflicht verwandt war; zu geschweigen, daß durch den ersten Lehn-Brieff, bey freywilliger und ungezwungener aufgetragner Lehnbarkeit A. 1329. dem neuen Liegnitzschen Vasallen die Veräuserung ihrer Lande vi pacti, freygelassen war.

§.

Dennoch ward wieder die Erb-Verbrüderung eine harte Sentenz gesprochen.

Allein, die Liegnitzische Herzoge musten der Macht weichen und zusehen, daß ein Königlicher Sentenz und Abschied zu Prag Anno 1546. des Inhals erfolgte: Daß dem Hertzog Friedrich zu Liegnitz nicht gebühret, solchen Contract, Vertrag, und Erb-Verbrüderung fürzunehmen, folglich derselbe nichtig und unkräfftig, und so viel mit der That in die Würckung gebracht, abzuthun, zu vernichten und zu caßiren sey: Wie Wir denn solchen Contract und was daraus folget aus Königlichen und Landes-Fürstl. Amt hiermit für unbindig, unkräfftig, und nichtig erklären ꝛc. Breßlau den 18. May 1546. (g)

§. Nun

§.

Nun konnte zwar dieser Königliche Ausspruch dem Churfürstlichen Hause Brandenburg, nicht entgegen gesetzet werden, weil der Chur-Fürst zu solchen Rechts-Handel gar nicht citiret, und eben deßhalben der Chur-Fürstlich-Brandenburgische Rath, bey der solennen Publication, unter Notarien und Zeugen, aufgetreten, dawider öffentlich protestirt, und Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. zu Brandenburg alle ihre desfalls habende Jura und Gerechtigkeiten vorbehalten: Welches alles Königl. Majestät FERDINANDVS I. selbst mit angehöret, darauf aber keine Antwort erfolget. Allein das Geheimniß dieser Sache eröffnete sich hernach bald selbst, indem Herzog FRIEDRICH zu Liegnitz mit seinen beyden Söhnen FRIEDRICH und GEORGE durch Königliche Macht gezwungen wurde, nicht nur der beschwornen Erb-Verbrüderung mit Chur-Brandenburg abzusagen, sondern auch zu verheissen, daß die Herzogthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau bey Erlöschung des Manns-Stammes, an den König in Böhmen selbsten fallen, und denen Erb-Töchtern und Allodial-Erben nur etwas gewisses ausgesetzet und bezahlet werden solle.

Wieder diese protestirt nicht nur das Chur-Hauß Brandenburg öffentlich

§.

Ausser der Churfürstlichen Protestation gegen den König in Böhmen, wurden

Sondern es giebt auch

die Original Uhrkunden der Erb-Verbrüderung nicht heraus.

den auch den Herzogen von Liegnitz und zugehörigen Landen, als sie befehliget worden, die dem Hause Brandenburg ausgestellte und ausgehändigte Uhrkunden und Documente wieder abzufordern, solches gewegert, und von dem Churfürsten geantwortet: Er und seine Descendenten würden, was sie Rechts-gegründet erlangt, auch an sich behalten, die Ihnen eingehändigten Original-Uhrkunden aber, als Zeugen von Licht und Recht, in Verwahrung behalten, biß GOtt die Zeit schicke, davon einen würcklichen Gebrauch zu machen.

§.

Bey Verlöschung des Mann-Stammes An. 1675. sucht Brandenburg sein angefallnes Recht.

Als aber durch den Tod des letzten Herzogs Georg Wilhelms A. 1675. sich der Anfall auf die Herzogthümer Liegnitz, Brieg, und Wohlau an das Chur-Fürstliche Haus Brandenburg zugetragen: Haben Ihro Chur-Fürstliche Durchl. Friedrich Wilhelm der Grosse nichts ermangeln lassen, dem Kayserlichen Hofe, Ihr habendes Succeßions-Recht mit allem Nachdruck vorstellig zu machen. Kayserl. Maj. haben auch die Wichtigkeit davon wohl begriffen: sich aber mit denen damahls eingefallenen Kriegs-Zeiten entschuldiget.

§.

Der Kayserliche Hof, hierbey

Unter der Hand wurde dem glorwürdigsten Chur-Fürsten anderweitige Satisfaction, besonders wichtige Summen Geldes

des angebothen. Welches aber der Chur-Fürstl. Hof allemahl damit beantwortet: Daß Sr. Churfürstl. Durchl. das von GOtt und Rechtswegen Ihnen gehörige und angefallne Land wolten, welches Ihnen zu keinem Verkauf feil wäre.

Geld das für.

§.

Als nun der Kayserliche Hof, in beständigem Anspruch und Unruhe, von dem Chur-Fürstlich Brandenburgschen gehalten, und dessen Succeßions-Recht auf Liegnitz, Brieg und Wohlau unaufhörlich getrieben worden: so ergienge vom Kayser LEOPOLDO an den damahligen Liegnitzischen Canzler, Friedrich von Roth am 2. Jan. 1684. ein ausdrücklicher Befehl, dieser Sache halben ein ausführlich Gutachten aufzusetzen, und bey dem Kayserlichen Hofe einzusenden. Nachdem solches geschehen, so ward es so befunden, daß der Kayserl. Hof Bedencken trug, selbiges weder dem Chur-Brandenburgischen Hofe, noch sonst bekannt zu machen.

Das auf Kayserl. Befehl aufgesetzte Gutachten wird zurück behalten.

Das III. Capitel.

Von denen Anno 1686. und 1695. gemachten Verträgen, welche vorstehenden Gerechtsamen entgegen zu seyn scheinen.

§.

DEs Königlichen Chur- und Fürstlichen Hauses Preussen und Bran-

Die fidei commissarischen

sche Hauß-Verträge des Hauses Brandenb. werden zum Voraus gesetzt.

denburg bereits von dreyhundert Jahren her übliche, und von Kayserlicher Majest. von Zeit zu Zeit bestättigte Hauß-Verträge, führen überhaupt diese Verbindung mit sich: Daß keinem Besitzer der Chur- und Fürstlichen Lande des Hauses Brandenburg, erlaubt seyn solle, von würcklichen Land und Leuten oder auch deren Angefällen etwas zur Uhrthät oder Tod zu veräusern. Und, wenn solches irgends von einem Besitzer geschehen, der Nachfolger an der Chur oder Fürstenthum, die freye Macht und Gewalt haben solle, das dergestalt widerrechtlich veräuserte wiederum zu vindiciren und den Besitz davon zu ergreiffen. Wie solches aus denen in Original vorhandenen und theils schon im Druck liegenden Uhrkunden von Anno 1437. 1473. 1541. 1603. in deutlichen Worten zu ersehen, auch, durch das beständige Herkommen des Chur- und Fürstlichen Hauses bewährt und befestiget worden ist.

§.

Besonders, was das Herzogthum Jägerndorff betrifft.

Insonderheit ist wegen des Herzogthums Jägerndorff, in diesen Chur- und Fürstl. Brandenburgischen Haus-Verträgen, dieses mit versehen worden, daß ohnerachtet der Churfürst seinen andergebohrnen Sohn, dasselbe als ein Deputat, abgetreten, und zu seinen Unterhalt eingeräumet: Dennoch solches Herzogthum nicht allein mit keinen Schulden beschweret, sondern auch, nach den Ausgang dessen

sen Männlichen Stammes, wiederum derselben Chur-Linie eingethan werden, und zu ewigen Zeiten bey dem Churfürstlichen Hause Brandenburg verbleiben solle (h)

§.

Die Haus-Verträge gehen so gar auf nicht zu bezahlende Schulden der Vorfahren.

Ob nun gleich allen Geschlechts- und Stamm-Fürstenthümern gemäß ist, daß kein Nachfolger gehalten ist, seines Vorfahren gemachte Schulden zu bezahlen, noch zum Schaden des Landes dessen Facta zu prästiren und zu halten, so ist doch dieses Band bey dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg viel kräfftiger, indem dasselbe in diesem Hause durch eigentliche Hauß-Verträge fest gesetzt und darinnen Buchstäblich versehen ist: Daß keinem Besitzer erlaubt seyn soll, seinen Nachfolgern hierunter dasjenige zu entziehen, was die Vorfahren, in ewige und unaufhörliche Zeiten, ihren Descendenten erworben, und auf dieselbe ex pactis majorum gekommen ist.

§.

Deswegen hat auch Brandenburg, niemahls Geld vor die Schlesischen Herzogthümer

Dieses war auch die Ursache, warum das Chur-Hauß Brandenburg bey so vielerley Veränderung der Schlesischen Herzogthümer, Jägerndorff, Liegnitz, Brieg und Wohlau, nicht dahin zu bringen gewesen, weder dieselben noch deren Gerechtsame zu veräusern, und für Geld derselben sich zu verzeihen: Obgleich das Haus Oesterreich starcke Summen davor

offters angebothen, wie die im Archiv verwahrlich liegende Schreiben, Protocolla und Handlungen bezeugen.

nehmen wollen.

§.

Von Oesterreich wird der Schwiebußische Creyß an Brandenburg übergeben 1686.

Ohngeachtet nun das Haus Oesterreich, vornehmlich des Römisch-Catholischen Religions-Eyfers halben, gar schwer dran ging, zu Zeiten des Chur-Fürsten FRIDRICI WILHELMI M. dem Chur-Fürstlichen Hause Brandenburg, mithin einem mächtigen Evangelischen Fürsten einen Fuß in Schlesien zu lassen: so erforderten doch die Conjuncturen selbiger Zeit, mit dem Chur-Fürsten sich dieser wegen auszusöhnen und zu vergleichen. Es wurde also dem Chur-Fürsten der Schwibusische Schlesische Creyß, mit der Lichtensteinischen Forderung auf Herrschafften in Ost-Frießland gelegen, von vielen Tonnen Goldes, angebothen, und darüber gepflogen; deren List und Gefehrde, welche dabey vorgegangen, man nunmehro in etwas entdecken muß, um derselben Nichtigkeit und Unverbindlichkeit des itzigen Königlichen Chur-Hauses daraus zu erkennen.

§.

Allein nicht ohne Gefährde, sondern zur Elusion des

Es geschahen aber zu gleicher Zeit, zwey mit sich selbst streitende und verstellte Handlungen. Dem regierenden Chur-Fürsten wurde der Schwibußische Creyß 1686. angebothen und übergeben: aber auch zu gleicher Zeit, Dero Chur-Prinz da-

dahin angeführet, heimlich zu versprechen, dasjenige, was Dero Glorwürdigstem Herrn Vater gegeben worden, bey einstens angetretener Regierung, wiederum wegzugeben, und den gantzen Abschuß der Handlung zu caßiren. Beydes aber war unrichtig. Denn wie zu allen Handlungen, wenn selbige unter vernünftigen Völckern, eine Verbindung haben sollen, Wissenschaft und Wille erfordert werden: also mag man in diesem Fall keines von beyden behaupten. Der Chur-Fürst FRIDRICH WILHELM meynte seinem Hause etwas auf ewig zu erwerben, und zu gleicher Zeit wurde seinem Chur-Printz, von dem Oesterreichischen Ministro Baron von Freytag, induciret, und durch ausgesonnene Drohung und Furcht gantz insgeheim dahin gebracht, das erworbene dereinst wieder herzugeben; und damit den väterlichen Vertrag zu eludiren und zu zernichten.

Churfürstens.

§.

Hierbey war nicht sowohl der Chur-Fürst, als welcher es mit den Kayser und Reiche treu und wohl gemeynet, auch keines weges verdiente, daß er von dem Oesterreichischen Ministerio dergestalt hintergangen wurde, als der Chur-Prinz in Gefahr. Der anwesende Kayserliche Minister setzte ihm insgeheim zu, er brachte ihn bey gewissen Umständen dahin, daß er Ihme zusagen muste: um eine vertraute heimliche Handlung mit ihm einzugehen: keinen aber von seinen Bedienten ein Wort

Sub & obreptiones gegen den Chur-Prinzen werden erwiesen.

davon zu sagen. Der Antrag erfolgte endlich: Der Kayserliche Hof würde dem Chur-Printzen, in itzigen und zukünftigen Zeiten allzuschwer fallen, wenn er nicht den Entschluß zu einen Revers faßte, das Schwibußische Land, bey künftiger Regierung an das Haus Oesterreich wiederum abzugeben, so wie es sein Herr Vater itzo, zum Schein, von Denselben übernommen. Dieser Oesterreichische Minister hatte bereits den Revers vorgeschrieben, und auf eine übereilte Weise die Churfürstliche Unterschrifft desselben erhalten. Ist es wohl möglich, daß ein Contract mit Wissen, Willen und Verstand geschlossen seyn solte, wo man den andern Theil nicht zuläst sich aus den Umbständen des Handels zu erkundigen?

§.

Und von den Chur-Prinzen als er Churfürst wurde dem Ministerio eröffnet.

Daher kam es, als nach dem Anno 1688. erfolgten Tode des Glorwürdigsten Churfürsten FRIDERICI WILHELMI M., FRIDERICH III. nachgehends erster König in Preussen, die Churfürstliche Landes-Regierung angetreten, und das Haus Oesterreich, auf Haltung des null und nichtigen Reverses und desselben Erfüllung gedrungen, Jhro Churfürstliche Durchl. auch weiter kein Bedencken trug, das gantze Werck nunmehro Jhrem Ministerio zu eröffnen und solches von denselben untersuchen zu lassen, der Schluß desselben einmüthig, wie die archivischen Registraturen besagen, dahin ausgefallen: Daß dieser Revers allen Haupt-Verträgen

gen entgegen, wie nicht minder, wegen dabey vorgefallnen Umbständen und Räncke, weder in natürlichen Rechten noch Gesetzen, vor verbindlich geachtet werden möge.

§.

Der Churf. thut auch durch seinen Gesandten den Kayserlichen Ministerio Vorstellung.

Man hat sich darauf an den Kayserl. Hof selbst gewendet und die Herausgebung des abgedrungenen Reverses gesucht, aber bey Härtigkeit des damahligen Böhmischen Cantzlers kein Gehör gefunden. Vielmehr hat dieser letzte gedrohet: Wenn Sr. Churfürstliche Durchl. zur Abtretung des Schwibußischen Landes, sich nicht beqvemen würden, militarische Gewalt erfolgen solte. Es hat auch Sr. Churfürstliche Durchl. ihren Gesandten nach dem Wahl-Tage zu Augspurg 1690. die gemessene Instruction gegeben, dem Kayserl. Ministerio die Vorstellung zu thun: Daß man Sr. Churfürstl. Durchl. unmögliche und wieder die Verträge Ihres Hauses lauffende Dinge, zumuthete; Der Revers auch Ihnen durch unerlaubte Mittel und Räncke zu der Zeit abgedrungen worden, da Sie noch kein Herr Ihrer Lande und Rechte gewesen; noch von Regiments-Sachen den nöthigen Unterricht gehabt; sodann nicht einmahl zuzulassen, sich bey seinen Bedienten der wahrhafften Umbstände zu erkundigen; Sr. Churfürstl. Durchlauchten würden also nimmer, zu Abtretung der Schwibußischen Lande einen Entschluß fassen.

§.

Tritt aber doch den Schwibußischen Creyß ab.

Endlich fanden sich doch Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. durch vieles Anhalten, Drohen und Verheissen ermüdet, und räumten dieses Schwibusische Land dem Hause Oesterreich, gegen Erlegung einer geringen Geld-Summe, welche kaum die meliorationes im Lande ausmachten, A. 1695. wiederum ein; wobey gar sonderlich zu mercken, daß, als einige Chur-Fürstl. Ministri Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. so sehr angelegen, sich zu keiner Abtretung bringen zu lassen, S. Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zur Antwort ertheilet: Ich muß, will, und werde mein Wort halten; das Recht aber in Schlesien auszuführen, will ich meinen Nachkommen überlassen: als welche ich ohne dem bey diesen wiederrechtlichen Umständen, weder verbinden kan noch will. Giebet es GOtt und die Zeit nicht anders, als itzo, so müssen wir zu frieden seyn, schicket es aber GOtt anders, so werden meine Nachkommen schon wissen und erfahren, was sie desfalls dereinst zu thun und zu lassen haben mögen.

§.

Bey Ermangelung der Renunciation, ist solches

Diejenigen, welche auf Oesterreichischer Seite, das Schwibußische Land übernommen, haben nicht nur mit der Ubergabe geeilet, sondern auch weiter keine Renuntiation von dem Churfürsten,

vor

vor sich und seine Erben und Nachkommen verlanget, weil sie selbsten wohl vermuthet, daß solches nicht ohne Ursache neue Schwierigkeiten machen dürffte. Und in der That solten ja die Schwibußische Lande ein Surrogatum von denen vier Schlesischen Herzogthümern seyn, obgleich das erstere kaum den Nahmen für den letztern verdient. Da nun das Haus Oesterreich den Schwibußischen Creyß wieder zurücke nimmt, so ist sehr begreiflich, aus was Ursachen das Königliche Chur-Haus Preussen und Brandenburg dafür hält, daß seine auf die vier Herzogthümer habende Gerechtsame, in Ansehung der Nachfolger in der Chur, wiederum in den vorigen Stand und Befugniß gesetzt worden.

Redditio surrogati.

§.

Sollte man nun auch die zu solcher Zeit mit cedirte Lichtensteinische Forderung in Erwegung ziehen, als welche bey der Schwibußischen Handlung den grösten Theil ausmachte, und andere convenable Verheissung dabey hatte; So wird dem Hause Oesterreich aus Ihren Archiven wohl erinnerlich seyn, daß auch diese contrahirte Summe nicht evinciret, vielmehr der gantze Contract mit vielen Ausflüchten eludiret worden; ohngeachtet von dem Kayserl. Hofe die völlige Eviction darüber ausdrücklich verheissen worden, welcher doch zu keinem Behuf in der Haupt-Sache vielmehr nur zu dem Ende angeführet wird, um aller Welt vor Augen zu

Die Eviction der Lichtensteinischen Forderung wird eludiret.

 legen,

legen, wie vielerley Art von Gefährden gebrauchet worden, das Chur-Fürstliche Haus Brandenburg in læsionem eines unsäglichen Verlusts und Schadens von Land und Leuten zu setzen.

§.

Weil die Liegnitzsche Fürstenthümer auf den Mann-Stamm hafften, so entstehet ein neuer Grund der itzigen Forderung.

Der Wienerische Hof wird sich auch bey Ausgang des Männlichen Stamms zu Gemüthe führen, daß die Herzogthümer und Fürstenthümer, Jägerndorff, Liegnitz, Brieg und Wohlau, von keiner andern Erb- und Landes-Folge und Regirung, als auf das männliche Geschlecht, in dem Durchlauchtigen Hause iemahls gewust; in solcher Eigenschaft auch besonders die 3. letztere An. 1675. von dem Glorwürdigsten Kayser LEOPOLDO eingezogen worden: folglich nunmehr der Königin in Ungarn und Böhmen Majestät um so viel billiger finden mögen, dem Königlichen Chur-Hause Preussen und Brandenburg, seine auf dem Mann-Stamm angehuldigte und anererbte Unterthanen in denen obgemeldeten vier Fürstenthümern, um so viel weniger länger vor zu enthalten.

§.

Was aus dem Wappen und der Cantzeley vor Grund herzunehmen.

Das Chur-Fürstliche Haus Brandenburg hat auch zu Erhaltung dieses rechtlichen Andenckens, nicht allein das Wappen von Schlesien überhaupt, an unverrücktem Ort und Stelle beständig beybehalten: sondern auch als man in der

Can-

Canzeley den gewöhnlichen Titul mit Auslassung Schwibuß fassen müssen, ist die Formul: Wie auch in Schlesien zu Crossen, zum Andencken, nicht minder deswegen weggeblieben, damit das Recht auf die vier Schlesischen Herzogthümer, zu keiner Zeit in einige Vergessenheit kommen möchte.

§.

Ob nun gleich ex archivis noch vieles zu entdecken wäre, was man anitzo noch verborgen halten will: ja ob gleich sich in alten Titulaturen der Marggraffen zu Brandenburg, die Titul, als Fürsten zu Oppeln und Ratibor finden, die der Kayser CAROLUS V. ihnen selbst gegeben; wie auch auf Sagan und Münsterberg Verträge vorhanden: so will man doch dieses alles lieber zu künfftiger Untersuchung ausgesetzet seyn lassen: Als voritzo den Schluß vorläuffigen Rechts-gegründeten Befügniß des Königlichen Chur-Hauses Preussen und Brandenburg, auf die vier Schlesische Hertzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg und Wohlau, länger aufenthalten.

Schluß der bißherigen Deduction.

Beylagen

Verschiedener Uhrkunden so in vorhergehenden Documenten angeführet worden:

Lie.

Lit. A.

Des Herzogs von Liegnitz freywillige Lehens-Auftragung seiner eigenthümlichen souverainen Fürstenthümer, an den König in Böhmen IOANNEM mit beybehaltener voller Gewalt solche zu veräussern 1329.

IN GOttes Nahmen Amen. Wir Johannes von GOttes Gnaden, König von Böhmen und zu Pohlen und Graff zu Lützenburg rc. Verjahen und thun zu wissen, allen dehn, die diesen Brieff sehen, lesen oder hören lesen, daß wir mit bedachtem Muthe, mit Unsern guten Willen, mit Unserer Manne Rath, mit dem Hochgebohrnen Fürsten und Herren BOGISLAUEN Hertzogen von Schlesien und Herrn zu Liegnitz, um alle Brüche und Kriegen, die zwischen Uns und Ihme von seiner Brüder wegen, Herr Heinrichs und Herrn Blocken Hertzogen von Schlesien und Herrn von Breßl. bißhero gewehret haben, um das Land zur Liegnitz, Brieg und Stadt Heynau Burg und Stadt, Goldberg, die Stadt Kotzenau, die Burg und was dazu gehöret, gesühnet, geeinet und ewiglichen verrichtet seyn; Also daß wir Ihme seinen Erben und Nachkömmlingen, dieselben und alle andere, Ihr eigen Landt, die Er von Seinem, Seiner Erben und Nachkömmlingen Nahmen, Uns mit Willen und ungezwungen aufgegeben hat, und Unsre Erben und Nachkömmlingen, Königen von Böheimb und auch Unsers Reichs zu Böheimb, Mann davon worden ist, sie sein versetzt oder unversetzt, wo Sie die haben, itzund beyde hie dißseit der Oder, oder dort jehnseit, und die Er noch gewinnen, verliehen haben zu einem rech-

ten

sen Erblehn, dieselben Lande sein benandt, Liegnitz Burg und Stadt, Nimptsch Burg und Stadt, Ohlau die Stadt, Grottkau die Stadt, Namßlau Burg und Stadt, Berolstadt Burg und Stadt, Creutzberg Burg und Stadt, Landsberg Burg und Stadt, Lieffense und Bitzin mit Weichsbildern, derselben Burg und Städte und was dazu gehöret, Land Guth und Leuthe, es sey verlehnet, oder unverlehnet, mit allen Rechten, Freyheiten und Nutzen, als sie von Alters und Ihren Eltern an sie kommen und bracht sind.

Und geloben Wir mit Unsern Treuen, ohne alle Arglist, von Unsern, Unser Erben und Nachkömmlingen wegen und meinen die Ehe genanten, Unserm Schwager, seinen Erben und Nachkömmlingen zu lassen und behalten gegen aller männiglichen, bey allen Ihren Rechten und bey aller Freyheit, in welcher Weiß das an sie kommen und bracht ist von Ihren Vorfahren, und nicht hindern, es seyen Mannschafft, Gülde, Zinse, Zöllen, Gerichten dem Obersten und Niedersten, in Burgen, Städten, Dörffern und auf den Landen allerhand Bergwerck von Gold, Silber, Bley, Zinn, oder wie das Ertzt genennet sey, Müntzen, Pfaffen, Clöstern, Mönchen, Kirchlehnen, Heyden oder Wildbahn, wovon das Leuth, also das die obgenannten Unser Schwäger, seine Erben und Nachkömmlinge, mögen frey ohne alle Frage und Erlöb, brechen und bauen, neue oder alte Veste wo sie das gelüstet, ihren Landen zum frommen und gute geschehe, auch das ihre Mann Rittermäßige Leuthe, mit den vorgenannten Unserm Schwager, seinen Erben und Nachkömmlingen, oder Sie selbsten, und ihren obgenannten Manne, oder ietzund etwas haben zu berechnen oder zu suchen, darum sollen

sollen wir uns nicht annehmen, sondern, ob denselben, ihren Mannen von ihnen würde recht versaget, oder nicht recht geschehen möchte, vor ihren Mannen so sollen der offtgenannt unser Schwager, seine Erben und Nachkömmlinge, vor uns unsere Erben und Nachkömmlinge, oder wehn sie dazu setzen, ihren Genossen recht geben und nehmen. Hat auch ihre Mannen einer oder mehr Gutt von uns, und auch von ihn, der soll unser Gutt vor uns verantworten, und daß er oder sie darumb angehet, vor ihn und ihren Mannen, und nirgend anderst wo. Wäre aber des andere Leuthe, die ihren Genossen nicht wären, noch ihre Manne, mit ihme Unsern Schwager, seine Erben oder Nachkömmlingen, etwas hätten zu suchen, umb Schuld, Gutt, oder von andern Sachen, wie daß sey, darum sollen wir uns nicht nehmen, dieweil sie recht bitten zu thun, vor ihren Mannen; Möchte aber demselben davon ihn, nicht recht geschehen, so mögen sie sich vor uns beruffen, solten wir ihn setzen zu Richter ihren genossen ob wir sie selber nicht ledig wären zu hören, und das sollen sie nicht forder warten, wann in dem Lande zu Breßlau: Geschicht aber, das ihre Genosse einer oder mehr, wie sie unsern Schwagern, seine Erben oder Nachkömmling haben zu beklagen, und dann sollen sie folgen für uns, wo wir sein, in Böhmen oder in Pohlen, auch soll man ihre Leuthe, Ritter, Rittermäßigen oder Kauffleute, und wie sie genannt sein, umb derselben unsers Schwagers, oder seiner Erben und Nachkömmling Schuld oder Geld nicht bekümmern, noch aufhalten in unsern Landen, Städte, Dörffern oder Vesten aber ihren Bürgern mag man wohl zusprechen mit einem Recht wo man diese findet, in den obbeschriebenen Unsern Landen; Auch sollen Unsere Schwager seine

ne Erben und Nachkömmlinge, nach ihren Lehen zu empfangen unß, unsere Erben und Nachkömmlinge, nicht fürbaß suchen, dann in den Königreich zu Böheimb. Es ist auch gemacht, ob der oft genandte unser Schwager seine Erben oder Nachkömmlinge etzliche ihre Städte, oder Geweichbilder Vesten von nöhten oder andere Sachen verkauffen, oder versetzen müssen, daß sie sollen dieselbe Stadt oder Veste, unß, Unseren Erben und Nachkömmlingen des ersten Anbieten, und, ob wir sie dann nicht kauffen noch einlösen umb daß Gutt, da sie einander Mann umbkauffen oder lösen wolte; So mögen sie einem andern ihren Genossen, oder einem füglichem Mann, die Stadt oder Veste verkauffen oder versetzen, und wer sie kauffet oder zu Pfande einnimbt, der soll sie von unß, unsern Erben und Nachkömmlingen zu Lehn empfangen und annehmen, gleicherweise, als unser Schwager seine Erben oder Nachkömmlinge alle wege Macht haben, dieselbte Stadt und Veste zu lösen, umb das Gutt darunter sie versetzt ist, ob sie derselben Stadt oder Veste selber nicht löseten, mit solcher Bescheidenheit, daß Wir und unser Erben oder Nachkömmlinge, ihme unserm Schwager und seinen Erben, die offtgenandte Stadt und Veste sollen wieder geben zu lösen, wann sie die gelösen mögen, mit allen Rechten, als sie von ihme versetzet ist; was aber sie guts an Städten und an Geweichbilder, Vesten, ihren Mannen verkauffen oder versetzen, das darffen sie uns nicht anbieten, die es von dem offtgenandten unserm Schwager und seinen Erben oder Nachkommen zu Lehn empfangen und nehmen. Diese vorher geschriebene Rede alle, Geloben wir mit guten Treuen, ohne arge List ewiglich, stett, fest, und, gantz zu behalten; und

daß

darüber so geben Wir ihnen diesen Brief versiegelt, mit Unserm Inn-Siegel zu einem offnen Uhrkund und Gezeugnüß der Wahrheit, der ist gegeben zu Breßlau, da man zehlte, nach CHRISTI Geburt, dreyzehen hundert Jahr, darnach im neun und zwanzigsten Jahre, an dem nächsten Dinstage, nach des heiligen Creutztag, als es funden worden.

Lit. B.

Gunst-Brieff Königs VLADISLAI, denen Hertzogen von Liegnitz ertheilet, ihre Lande, wie ehemahls durch Handlung unter Lebendigen; also nunmehro auch, durch letztern Willen, zu veräusern anno 1511.

WIr WLADISLAUS von GOttes Gnaden zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien &c. König, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff zu Laußnitz &c. &c. Bekennen gegen iedermänniglich, daß Uns der Hochgebohrne, Unser Oheimb, Fürst und lieber getreuer Friderich, Hertzog in Schlesien, zur Liegnitz, mit demüthiger Bitte angelanget und gebethen, ihme gnädiglichen zu vergönnen; daß er seine Städte, Leute und Land, mit allen ihren Einkommen, auf dem Todt-Bette oder in Testaments-weise vergeben und zueignen möchte wehme er wolte, haben wir mit Rathe unserer Räthe betracht und angesehen, die mannigfaltige nützliche und getreue Dienste, die seine Eltern und Vorfahren, darnach Er uns, und der Cron zu Böhmen gethan, auch daß er sonst (vermöge der Lehns-Auftragung) sein Land und Leu-

Leuthe bey seinem Leben verkauffen, verse-
tzen, und vergeben mag, ihme aus Böhmim-
bischer Königl. Macht, als regierender Fürst
in Schlesien von uns, unser Erben und Nach-
kommen den Könige zu Böheimb solche gnä-
diglich vergunt, und zugesaget; zu sagen und
vergönnen ihme; daß Er seine Städte, Land
und Leuthe mit aller ihrer Obrigkeitlichen
Freyheiten, Renten, Zinsen und Einkom-
men, so viel er der hat ein Theil oder gahr,
auf dem Todt-Bette oder Testaments-weise,
wie er am besten zu Rathe wird, vergeben,
verkauffen, versetzen, verschaffen und ver-
wechseln mag, wehme er wil und in aller
Maaß, wie er die gehalten, gebraucht und
genossen, vor unß, unsern Erben und Nach-
kommenden Königen zu Böhmen und sonst
iedermänniglich ungehindert, in Kraft dieses
Unsers Briefes, doch daß solche, dehnen der ob-
gemeldte Herzog Friderich seine Gütter, Städ-
te, Land und Leuthe verkauffen, verschaffen
oder verwechseln würde, eines theils oder gahr,
sollen unß und Unserm Liebstem Sohne,
König Ludwigen und andern Unser beyder
Nachkommenden Königen zu Böheimb ge-
treu und Gehorsam sein, und alles das er-
leisten, das ander Unser Einwohner des Lan-

des und Hertzogthumbs in Schlesien zu thun schuldig und pflichtig sein. Zu Uhrkundt mit Unserm Königl. anhangendem Inn-Siegel besiegelt, und geben zu Breßlau Montags nach dem Palmen-Sonntage, nach CHRISTI Geburth im Funfzehen hundert und Eilfften, Unserer Reiche des Hungarischen im Ein und zwantzigsten und des Böheimischen im viertzigsten Jahre.

Lit. C.

Wiederhohlter Gunst-Brief Königes LUDEWIGS, denen Hertzogen von Liegnitz ertheilet, ihre Lande wie ehemahls durch Handlung unter Lebendigen; also auch nunmehro, durch letzten Willen, zu veräussern anno 1522.

Wir LUDEWIG von GOttes Gnaden zu Hungern, Böheimb, Dalmatien, Croatien etc. König, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff zu Laußnitz etc. Bekennen gegen Jedermänniglich, daß Uns der Hochgebohrne, Unser Oheim, Fürst und lieber Getreuer, Friedrich in Schlesien, zur Liegnitz, Brieg etc. Hertzog, mit demüthiger Bitte angelanget und gebethen, Ihme gnädiglichen zu vergönnen, daß Er Seine Städte, Land und Leuthe, mit alle Ihren Einkommen auf dem Tod-Bette, oder in Testaments-Weise vergeben und zueignen möchte, wehme Er wolle. Haben Wir mit Rathe unserer Räthe, betracht und angesehen, die mannigfaltige nützliche und getreue Dienste, die Seine Eltern und Vor-

fahren, darnach Er Uns und der Cron zu Böheimb gethan, auch daß er sonst (dem Lehns-Auftragungs-Brieff nach) sein Land und Leuthe, bey Seinem Leben verkauffen, vergeben und versetzen mag, Ihme als ein König zu Hungarn und Böheimb aus Böheimischer Königl. Macht, als ein regierender Fürst in Schlesien vor Uns, Unser Erben und nachkommenden Königen zu Böhmen, solches gnädiglichen Vergunst und zugelassen; Zulassen und vergönnen Ihme und Seinen Erben, daß Er alle Seine Städte, Land und Leuthe mit allen Ihrer Obrigkeiten, Freyheiten, Renten genüssen und Einkommen, so viel Er der hat, oder künftig haben würde, eines Theils oder gar aufm Tod-Bette, oder in Testaments-Weise, wie Er oder seine Erben am besten zu Rathe werden, vergeben, verkauffen, versetzen, verschaffen und verwechseln mögen, wehme Sie wollen, in aller Maaß, wie er oder seine Erben die gehalten, gebraucht und genossen, vor Uns, Unser Erben und Nachkommenden Königen zu Böheimb und sonst iedermänniglich ungehindert, in Krafft dieses Unsers Brieffes. Doch daß solche, dehn der obgemeldte Hertzog Friderich, oder Seine Geerben, Ihre Güter, Städte, Land und Leute verkauffen, verschaffen oder verwechseln würde, eines Theils oder gahr, sollen Uns und Unsern Nachkommenden Königen zu Böheimb getreu und gehorsam seyn, und alles das, neben dem Lande Schlesien und sonst thun, das bemeldter Fürst oder seine Erben, uns davon zu thun schuldig und pflichtig gewest sind.

Zu Uhrkundt mit Unserm Königlichem anhangendem Insiegel besiegelt und gegeben auf Unsern Königl. Schloß Prage am Dienstage nach dem

Sonntage Cantate nach Christi Unsers Herren Geburth im Funfzehen hundert und im zwey und zwanzigsten, Unserer Reiche des Hungarischen und Böheimbschen im siebenden Jahre.

LVDOVICVS Rex.

Lit. D.

Abermahlen wiederholter Gunst-Brief Königs *LVDEWIGS*, denen Hertzogen von Liegnitz ertheilet, ihre Land und Leuthe wie ehemahls durch Handlung unter Lebendigen; also jetzo auch, durch letzten Willen, zu veräussern. *An.* 1524.

Wir Ludwig von GOttes Gnaden zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien 2c. König, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff zu Laußnitz 2c. Bekennen und thun kundt allermänniglichen, daß Uns der Hochgebohrne Unser Oheim, Fürst, Obrister Hauptmann in Nieder-Schlesien und Lieber Getreuer, Friderich in Schlesien Hertzog zu Liegnitz und Brieg 2c. mit demüthiger Bitte angelanget, Ihme gnädiglichen zu vergönnen; daß Er seine Stadte, Land und Leute mit allen ihren Einkommen, auf dem Todt-Bette, oder in Testaments-Weise weheme Er wollte, vergeben und zueignen möchte, haben Wir, mit Rathe Unserer Räthe, betracht und angesehen und die manngfaltigen, nützlichen und getreuen Dienste, die Seine Eltern und Vorfahren, darnach Er Uns und der Cron zu Böheim gethan, auch daß er sonst NB. sein Land und Leuthe, bey seinem Leben versetzen, verkauffen und vergeben mag, ihme als ein König zu Böheimb aus Böhmischer Königlicher Macht

und

und als ein regierender Fürst in Schlesien, vor Uns, Unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böheimb solches gnädiglich vergunst und zugesaget;

Zusagen und vergönnen ihme und seinen Erben, daß Er alle Seine Städte, Land und Leute, mit aller ihrer Obrigkeit, Freyheiten, Renten und Genüssen und Einkommens, so viel Er der hat, oder zukünfftig haben würde, eines Theils oder gahr, auf dem Tod-Bette oder in Testaments-Weise, wie Er oder Seine Erben am besten zu Rathe werden, vergeben, verkauffen, versetzen, verschaffen, und verwechseln mögen, wehm sie wolten, und in aller Maaß wie Er oder Seine Erben die gehalten, gebraucht und genossen, von Uns, Unseren Erben, nachkommenden Königen zu Böheimb, und sonst jedermänniglich ungehindert, in Krafft dieß Unsers Briefes, doch das solche, Denen der obgenannte Hertzog Friederich und Seine Geerben, Ihre Güter, Städte, Land und Leute, verkauffen, verschaffen, oder verwechseln würde, eines Theils oder gahr, sollen Uns, und Unsern Nachkommenden Königen zu Böheimb, getreu und gehorsam, und alles diß zu thun schuldig und Pflichtig seyn, das Seine Vorfahren und Er, Uns gethan haben. Zu Uhrkundt mit Unserm Königlichem anhangenden Insiegel besiegelt; Geben zu Ofen, Montag nach Visitationis Mariæ, nach Christi Geburth, Tausend fünf hundert und im vier und zwantzigsten, Unserer Reiche des Hungarischen und Böheimischen im neunden Jahre.

LUDOVICUS Rex.

Lit. E.

Königs FERDINANDI Bestätigung aller den Hertzogen zu Liegnitz gebührenden und verliehenen Freyheiten An. 1529.

WIr FERDINAND von GOttes Gnaden, zu Ungarn und Böheim König rc. Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggra- zu Laußnitz rc. Bekennen und thun kund gegen allermänniglich vor Uns, Unser Erben und nachkommende Könige zu Hungarn und Böheimb, daß Wir betracht und angesehen haben, getreu, fleißig und angenehm Dienste so der Hochgebohrne Unser Oheim, Fürst und lieber getreuer Friderich in Schlesien, Herzoge zur Liegnitz und Brieg rc. offtmahls Unsern Vorfahren und Uns willig gethan, zukünfftig thun soll und mag, und haben, als ein König zu Hungarn und Böheimb, aus Böheimbischer Königlicher Macht, gemeldtem Unserm Oheim und Seinen Erben, alle Ihre Privilegia, Herrlichkeiten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Gabe und Begnadungen, damit Er und Seine Erben, über Sein Land und Leute, vormahls von Unsern vorfahrenden Königen und Uns, begnadet und befreyet, auf ein neues confirmiret und bestättiget; confirmiren und bestättigen alle jegliche Gabe und Begnadigungen, die von Unsern Vorfahren und Uns, als Königen zu Hungarn

und

und Böheimb, Jhme und Seinen Erben gegeben und zugeeignet, wie die Nahmen haben mögen in Stücken, Clausulen, Puncten und Artickeln, als wären sie von Wort zu Worte hierinnen klährlich begriffen und ausgedruckt, auch in aller Maaß wie Seine Vorfahren und Er, dieselben bißhero gehabt, gebraucht und genossen, hiemit kräfftiglich und vollkömmlichen, in Krafft dieses Unsers Briefes. Gereden und versprechen auch, Jhnen und Seinen Erben, beym solchem allem, gnädiglich zu handhaben und zu schützen. Alles getreulich und ungefährlich: Des zu Uhrkundt, mit Unserem Königlichen anhangenden Jnn-Siegel, besiegelt; Geben in Unserer Stadt Lientz am 27sten Monaths-Tag Julii, im funfzehen hundert und neun und zwantzigsten Jahre, Unserer Reiche im dritten Jahre.

FERDINAND.

Lit. F.

Erb-Verbrüderung zwischen dem Churfürsten zu Brandenburg, IOACHIMO und dem Herzog von Liegnitz, Brieg und Wohlau, FRIDERICH und Seinen Söhnen Anno 1537.

Von GOttes Gnaden, Wir JOACHIM, Marggraf zu Brandenburg des Heiligen Römischen

Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen rc. rc. Und Wir FRIDERICH von Denselben Gnaden, Herzog in Schlesien zur Liegnitz und Brieg, vor Uns, alle Unsere Erben und Nachkommen, öffentlich hiemit bekennen; Nachdem Wir Marggraf JOACHIM. Churfürst, auf Unsers freundlichen lieben Oheimben und Schwagers, Herzog FRIEDERICHS zur Liegnitz rc. freundliches Ersuchen bewilliget haben, die hochgebohrne Fürstin, Unsere freundliche liebste Tochter, Fräulein Barbara, gebohrne Marggräfin zu Brandenburg, dem hochgebohrnem Fürsten, Unserm freundlichen lieben Oheimen Herren GEORGEN. Herzogen in Schlesien zur Liegnitz und Brieg, Seiner Liebden jüngern ehelichem Sohne, zu einer zukünfftigen ehelichen Gemahl zu geben; Und Wir Herzog FRIEDERICH dagegen, zu mehrer Befestigung der itzo fürhabenden angefangenen Freundschafft, auch auf freundliches Ansuchen, Unsers freundlichen lieben Herren Oheimben und Schwagers, Marggrafen JOACHIMS Churfürsten, hinwiederumb versprochen und zugesagt haben, die hochgebohrne Fürstin, Fräulein Sophia, Unsere freundliche liebe Tochter, Seiner Liebden ehelichem ältestem Sohne, dem hochgebohrnen Fürsten und Herren, JOHANNS GEORGEN, Marggrafen zu Brandenburg, zu einer zukünfftigen ehelichen Gemahl zu geben, alles nach Laut und Innhalt zweyer darüber abgehandelten, vollzogenen, besiegelten und angenommenen Heyraths-Beredungen. Und nachdem diese hin und wieder gezweyfachte aufgerichtete Heyrath und Freundschafft dem Allmächtigem GOTT vornehmlich zu Ehren, allen Theilen zu Gedey, Heyl und Seeligkeit, auch Unser bee-

der-

derseits Landen und Leuten zu Trost, Nutz und Aufnehmen, auch Ruhe und allem Gutten angefangen; Haben Wir Uns (wo auch gleich aus Verhängniß des Allmächtigen dieselben beyde oder eine Heyrath nicht fortgangig seyn würden) mit wohlbedachtem Mathe, guttem vorgehabtem zeitigem Rathe und Verwissen Unserer Söhne, Räthe, Prälaten, Herren, Ritterschafft, Mann und Städte, auch aus besonderer Erlaubniß, Gunst, Zulassung und Begnadigung, Unserer alten Privilegien, und zuforderst etwan der Durchlauchtigsten Fürsten und Herren ULADISLAI, und Herren LUDWIGS, beyden Königen zu Hungarn und Boheimb, Unserer gnädigen freundlichen lieben Herren Oheimen und Schwägern, Seliger, milder und löblicher Gedächtniß, dahero gegebenen Briefe dato lauten, Königs ULADISLAI Montags nach Palmen-Sonntag zu Breßlau, nach Christi Geburth, tausend fünff hundert im eilfften Jahre, und König Ludwigs, zu Ofen, Montags nach visitationis Mariæ, im funffzehen hundert und vier und zwantzigsten Jahre, welche Begnadungen und gnädige Zulassungen, auch nachfolglich durch den Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herren FERDINANDEN, Römischen, Hungarischen und Boheimischen Könige, Unserm Allergnädigstem Herren, als einen König in Böhmen, aus Böheimischer Königlichen Macht und Gewalt, neben allen andern Unsern Freyheiten, aufs neue befestet, bestättiget und confirmiret, laut Ihrer Königlichen Majestät darüber gegebenen Brieff und Siegel, zu dem allem, und aus sonderm Unserm und Gemeinen der Cron Böheimben eingeleibten und zugethanen Landen, denn allen ingemein, und Uns jeden gegebenen Freyheiten, Begnadungen und Privilegien

 von

von angebohrner Lieb und Treu, und besonderer Freundschafft wegen, auch wie obsteht, beyderseits Unser Landen und Unterthanen zu Nutz, Besserung und im besten mit nachfolgenden Unsern Landen und Gütern erblich verbrüdert, gütlich vereinigt, zusammen gethan und gesetzet haben; Verbrüdern, vereinen, setzen und thun Uns also zusammen, verordnen und disponiren gegenwärtiglich und mit Krafft dieses Briefes, folgender Meynung, und inmassen, wie hernach geschrieben stehet, also

Zum Ersten daß Wir, Unser Erben und Nachkommen für und für, alle Unsere Lebtage ein ander Brüderlich, freundlich meynen, ehren, fördern, verantworten, Unser einer des andern Schaden warnen, und Sein Bestes mit Worten und Wercken ungefährlich und getreulich vermehren sollen und wollen, gleicherweiß, ob es Unser jeglicher selbst antref, ohne Gefehrde. Und wo sich, nach dem Willen GOttes des Allmächtigen zutragen und begeben werde, daß Wir Friderich Herzog in Schlesien zur Liegnitz 2c. oder Unser Männliche Eheliche Leibes-Lehns-Erben, von Erben mit Tode verfallen und abgehen, und derselben Männliche Eheliche Leibes-Lehns-Erben keiner Unseres Stammes und Geblüths im Leben mehr verhanden seyn wird; So sollen alsodann nach Absterben des letzten Unsers und Unserer Männlichen Ehelichen Leibes-Lehns-Erben Unsers Stammes, alle Unsere Fürstenthümer, Land, Leute, Schlosse, Amte, Voigtayen, Städt der Fürstenthümer Liegnitz und Brieg, samt allen denen zugehörenden Aembtern, dergleichen die Aembter, Schloß, Städt und Weichbilder, Hanau, Goldberg, Grötzberg, Lüben, Wohlau, Steinau, Randen, Wintzig, Hernstadt, Rützen,

tzen, Ohlau, Strehlen, Nimptsch, den Halt aufm Teiche, Creutzberg und Pitschen, zusambt Trebnitz und Constadt, welche zwey Weichbilder Wir vor Fünf und zwantzigst halb Tausendt hungarische Gulden wiederkäufflich inne haben, mit allen und jeden Wildbahnen, Zöllen, Geleiten, Gerichten, Prälaten, Grafen, Herren, Mannschafften, Lehnsschafften, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten und allen andern Zugehörigen, Geistlichen und Weltlichen, nichts davon ausgeschlossen, wie wir Sie ietzo in Besetzung und Gebrauch haben, und künfftig Wir, oder Unsre Erben von Erben zu Erben für und für, zu Uns Erblich und Wiederkäufflich bringen, und nach Unserm, Unserer Erben und Nachkommen von Erben zu Erben, biß auf den letzten Unsers Stammes und Geschlechts, Todte hinter Uns verlassen werden, an obgemelten Unsern freundlichen lieben Herren Oheimen und Schwagern, Marggraf, Joachim Chur-Fürsten, desselben Männlichen Leibes-Lehns-Erben für und für zu iederzeit regierenden Chur-Fürsten zu Brandenburg, und wo die nicht mehr am Leben, alle mit Tode abgegangen wären; alsdenn an Sr. Ldl. Bruder, dehn Hochgebohrnen Fürsten, Herren Johannsen, Marggraffen zu Brandenburg, und dessen Männlichen Leibes-Lehns-Erben; Oder wo dero auch keine mehr verhanden; welcher aus den andern Ihrer Ldl. Vettern; den Marggraff zu Francken zu iederzeit der beyder Stämme, des Fürstenthumb der Marcken zu Brandenburg besitzen, inne haben, und regierender Chur-Fürst darinne seyn wird, gäntzlich und gar ungesondert zu Erbeigen, in aller maß, als dieselbigen Unsere Lande und Leuthe, alle und iede, so wir ietzo haben, auch Wir und Unsere Erben, für und für in folgenden Zeiten, erblich oder Pfandts-

weise

weise erlangen und bekommen möchten, von natürlicher angebohrner Sipschafft, nach gemeinen beschriebenen Gesetzen, geordnet, und sonst üblichen Landläufftigen Rechten, Gewohnheiten, und Begnadigungen, an Ihre Ldl. vor erst angestorben und gefallen wären, bey Ihro Ldl. und derselben Erben für und für, welcher von Ihnen den Todes-Fall, und die Verledigung Unser Fürstenthümber Liegnitz und Brieg mit den zugehörigen Prälaten, Herren, Ritterschafft, Schlossen, Städten und Aembtern, nichts ausgenommen, erleben würde, als den rechten Erbherren Erblich und Ewiglich bleiben solle, doch bescheidentlich und also. So fern unser lieber Oheimb und Schwager, Marggraff Johanns zu Brandenburg rc. dieser Unsere beyderseits aufgerichtete Verträge und Erbverbrüderung dermassen, wie die aufgericht, abgeredt, verbriefft und besiegelt, auch insonderheit vor sich und seiner lieben Erben zu Erben, bewillige, annehme, bleibe, ratificire und darüber Uns sonderliche Verschreibung aufrichte und zustelle; Wo aber Sr. Ldl. dieser Vertrag nicht gefällig und Sr. Ldl. denselben zwischen dieß und dreyen Monaths-Fristen, nechst noch dato folgendt, die nicht belieben, annehmen noch ratificiren würden, so soll auch Sr. Ldl. und Ihre Erben, aus diesem Vertrage ausgeschlossen und dieses Anfalles an Unsern Landen und Leuthen wie vorstehet, nicht gewärtig sein, sondern soll Uns und Unseren Erben, damit wo Unser lieber Herr Oheim und Schwager, Marggraf Joachim Chur-Fürst und seiner lieben Erben, oder derselben Erben oder auch seiner lieben Vettern, der Marggrafen zu Francken und Ihre Männliche Leibes-Lehns-Erben nimmer sein werden zugebahren, freyst hey, und dieses Vertrags halben weiter verbunden bleiben. Aber mit dem Chur-Fürsten und

Sr.

Sr. Ldl. Vettern den Marggrafen zu Francken, und Ihr aller Männlichen Ehelichen Leibes-Lehns-Erben, von Erben zu Erben, für und für sol es nichts destoweniger da auch von Marggraf Johannsen zu Brandenburg, die ratification nicht beschehe, mit Unß, Unsern Erben, Ihre Ldl. und Ihr aller Erben, für und für in alle wege, in obangezeigter Erblichen Verbrüderung, stehen und bleiben, auch die oberzehlte Unsere Lande und Leuthe, da Wir, und Unser Männlich ehelich Leibes-Lehns-Erben, von Erben zu Erben, alle mit Tode abgehen und verfallen würden, an gemelten Chur-Fürsten zu Brandenburg Sr. Ldl. Ehelichen Männlichen Leibes-Lehns-Erben, oder wo nicht mehr verhanden, an die Marggraffen zu Francken, und Ihr aller Männlich Leibes-Lehns-Erben, für und für, von Erben zu Erben, ob einer unter Ihnen des Stammes regierender Chur-Fürst der Marcken zu Brandenburg sein würde, oder sonsten, wo sie den Fall erlebten, und Unser Bruder hierein nicht bewilligt, als vorstehet, gleichwohl kommen und fallen.

Doch vorbehalten, und unbegeben eines jeden regierenden Königs von Böhmen Dienst, Pflicht und Obrigkeit, welche in alle wege, wo der Fall an Unß, oder Unser Erben, von Erben zu Erben, bescheh, und dieselben Unsere Lande und Fürstenthumb von Unserm lieben Herren Oheimen und Schwagern, Marggraff Joachim zu Brandanburg rc. und Seiner lieben Erben, von Erben zu Erben, für und für eingenommen würden, wie itzo von Uns beschicht, auch gethan, und geleistet werden sollen; Welches Wir Marggraff Joachim Chur-Fürst rc. vor

Uns

Uns Unser Erben für und für, von Erben zu Erben, wann es, wie oben vermeldet, zu Fall kommet auch dermassen zu halten und zu thun bewilligen.

Herwiederum aber zu Erstattung solcher oberzehlten Unsers lieben Oheimen und Schwagers, Hertzogs Friedrichs zur Liegnitz und Brieg freundlicher Vererb-Verbrüderung und Zuschreibung Seiner lieben Lande und Fürstenthümer, bewilligen Wir Marggraff Joachim Chur-Fürst ꝛc. hiemit vor Uns, Unser Erben und Nachkommen, von Erben zu Erben, für und für Seiner Lieben und Ihren Männlichen Leibs- und Lehns-Erben, auch für und für, zu einem gegen Anfalle und Anwartung, ob sichs zutrüge, oder in zukünfftigen begebe, daß der Hochgebohrne Fürst, Unser freundlicher lieber Bruder Herr Johannes Marggraff zu Brandenburg und Seiner lieben Erben für und für, an Männlich Ehelichen Leibs-Lehns-Erben und folgendt Wir Marggraff Joachim, Chur-Fürst, dergleichen und Unser beederseits Männlich-Ehelich Leibs-Lehns-Erben, für und für, von Erben zu Erben, ohn Männlich Leibs-Erben verfallen, angehen und dieselben nimmer seyn würden; So sollen alsdenn Unsere Fürstenthümer, Herrschafften und Güter, als nemlich Crossen, Züllich, Sommerfeld, samt den Bobersbergischen Ländchen, die Herrschaft Cottbuß, Peitz, Zossen, Teupzle, Beerwalde und der Hof Groß-Liebenau, in aller Maaß, unser gnädiger Herr und Vetter der Chur-Fürst und desselben Vorfahren Seeliger und löblicher Gedächtniß, dieselsel-

selben inne gehabt, gebraucht, an obbemeld-
ten Unsern lieben Bruder, und Uns gesam-
met und vererbet, Wir dieselben inne haben,
besitzen genü, en und von einem regierendem Kö-
nige der Cron Behaimb zu Lehn und Pfand-
schaft tragen und haben, oder was Wir, oder
Unser Erben in zukünfftigen Zeiten unter einem
regierenden Könige der Chron Bohaimb, Erb-
lich oder Pfands-weise haben und überkommen
werden; an obgenandten Unsern freundlichen
lieben Oheimen und Schwagern, Herren Fri-
derichen, Hertzogen zur Liegnitz, Seiner lie-
ben Erben und derselben Männlichen Ehelichen
Leibs-Lehns-Erben, für und für, von Erben
zu Erben, gäntzlich und gahr, zu Erbeigen in
aller maß als dieselben Unsere Land und Leuthe,
wie obgemelt, von natürlicher angebohrner Sip-
schaft auch gemeinen beschriebenen Gesetzen geord-
neten und sonst gewöhnlichen Landläufftigen Rech-
ten, Freyheiten, Gewohnheiten, Begnadun-
gen und Herkommen, an Ihr Ldl. vererbt, an-
gestorben und gefallen wären, auch erblich und
ewiglich bey Ihr Ldl. und derselben Männlichen
Ehelichen, Leibes-Lehns-Erben, von Erben
zu Erben, als den rechten Erb-Herren erblich
bleiben sollen.

Und damit diese Unsere Erbliche, ewige
und unwiederruffliche Vertrage und Erb-
Verbrüderung destomehr bey Macht erhal-
ten; So haben Wir Marggraf *JOACHIM*
Churfürst gewilliget und zugesaget; Willi-
gen und zusagen, daß hiemit, in Krafft dieß

Un-

Unsers Briefes vor Uns, Unser Männlich Ehelich Leibes-Lehns-Erben für und für, von Erben zu Erben, wann sich ein Fall an Uns oder Ihnen begübe, so oft solches geschicht, so sollen Wir und Sie verpflicht und verhaft seyn, in den nechsten vier Wochen darnach folgend, diese Erbverträge wiederum zu ratificiren, zu bewilligen und anzunehmen, bey Fürstlichen Würden und Treuen, mit einem rechten geschwornen Eyde, den Wir und Sie mit leiblichen aufgereckten Fingern zu GOtt geschworen und schweren sollen zu halten geloben.

Trüge sich dann auch zu, daß Unser Bruder Marggraff JOHANNS, oder Desselben Männlich ehelich-Leibs-Lehns-Erben zuvor, ehe dann Wir oder Unser Erben, mit Tode verfallen und abgehen, und, Seine Lande an Uns, oder Unsere Erben kommen würden; So sollen alsdann alle Prälaten, Herren, Ritterschafft, Mann und Städte der obberührten Fürstenthumbe, Herrschafften und Gütter, als: Crossen, Züllich, Sommerfeldt, Bobersberg, Cottbuß, Peitz, Zossen, Truptzka, Beerwalde, und der Besitzer des Hofes Groß-Liebenau, auch alle andere Ambt-Leuthe, Verweser, Castner und Pfleger, Unsern Oheimen, und Schwagern denen Hertzogen, zur Liegnitz, oder aber Seiner lieben männlichen-ehelichen Leibs-Lehns-Erben für und für auf einen jeden Fall eines regierenden Chürfürstens

fürstens oder Marggraffen zu Brandenburg der zu jederzeit dieselben Lande und Fürstenthumb inne haben würde, eine rechte Erbhuldigung thun und schweren, nach Unsern und unserer Erben, oder derselben Erben, von Erben zu Erben, für und für, Abgange niemand anders, dann obgedachten Hertzogen zur Liegnitz und Brieg, welche des Geblüts und Stammes den Fall erleben, vor Ihren Landes-Fürsten und Erbherrn zu haben, zu erkennen und anzunehmen.

Also auch geloben, willigen, zusagen versprechen Wir, obgemeldter Hertzog FRIDERICH zur Liegnitz rc. vor Uns, alle Unsere Erben für und für, von Erben zu Erben, daß auch einem jedem regierendem Churfürsten zu Brandenburg rc. auf einen jeden Fall der Uns, oder Unsern Erben auch derselben Erben für und für, von Erben zu Erben regierenden Hertzogen zur Liegnitz und Brieg beschehen würde, diese Verträge bey Ihren Fürstlichen Treuen, Würden und mit einem rechten geschwornen Eyde, dehn Wir und Sie mit leiblichen aufgereckten Fingern, zu GOtt geschworen, und schweren sollen, verneuert, verbriefft, versiegelt und wiederumb angelobt worden.

Wir sollen und wollen auch Unserm lieben Herren Oheimen und Schwagern, Marggraff, JOACHIM, Churfürsten zu Brandenburg rc. so bald Unser Contract und Verbrüderung vor sich und in Ihr Krafft gehen würde, neben Uberreichung des Unsern oben berührten Begnadigungs und Erlaubniß, König ULADISLAI und König Ludwigs zu Hungarn und Böheims

E seeli-

seeliger Gedächtniß auch zugleich darzu ein glaublich transumpt oder vidimus von itziger Römischer Hungarischer und Böheimischer Majestät König FERDINANDEN Bewilligung Briefes, weil darin, ausserhalb dieser Vergunst, mehr Begnadigungen und Privilegia begriffen, unter glaubwürdiger Leute Nahmen und Siegel übergeben und zu Handen stellen.

Desgleichen so haben auch Unsern lieben Herren Oheimen und Schwagern, Marggrafen, OACHIMEN Churfürsten zu Brandenburg rc. alle Unsere Prälaten, Herren, Manne, und Städte, Hauptleuthe, Verweser Pfleger und Befehlichhaber über oberzehlter Unserer Lande, Fürstenthümber, Herrschafften, Schlösse, Städte, Flecken, Gütter und Leuthe eine rechte Erbhuldigung auf den neunzehnden Tag des Monaths Octobris, dißläufftigen Jahres darzu Wir sie verschrieben und erfordert, unserer gestalten und verglichnen Notul nach, auf die Folge gethan, in Form, und Gestalt, wie hernach von Wort zu Wort beschrieben ist.

Wir huldigen, geloben, schweren, und thun dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen dem Eltern in Schlesien zur Liegnitz und Brieg Hertzogen, und Seiner Fürstlichen Gnaden, Männlichen Ehelichen Leibs-Lehns-Erben, von Erben zu Erben für und für, zuvorauß, als Unserm Natürlichem Regierendem Erb-Herren und Landes-Fürsten und

wo

wo Sein Fürstl. Gnad nicht mehr wehre, auch keine Männliche-Eheliche Leibes-Lehns-Erben hinter sich verließ, alsdann dem Durchlauchtigstem, Hochgebohrnem Fürsten und Herren, Herren Joachim, Marggraffen zu Brandenburg und Churfürsten ꝛc. Seiner Churfürstl. Gnaden Ehelichen Männlichen Leibes-Lehns-Erben, für und für, zu iederzeit regierenden Churfürsten und, ob Seine Churfürstlich Gnad, nimmer wäre, auch keine Männlich Eheliche Leibes-Lehns-Erben hinter sich verliesse, alsdann dem Durchlauchtigem Hochgebohrnen Fürsten und Herren Herrn Johannsen Marggraffen zu Brandenburg, und Seiner Fürstlich Gnaden, Männlichen Ehelichen Leibes-Lehns-Erben, von Erben zu Erben, für und für; Wo aber Sein Fürstlich Gnad die auch hinter sich nicht verließ, den andern Ihrer Churfürstl. Gnaden Vettern, Marggraffen zu Brandenburg und in Francken, auch der beyden Stämme zu jederzeit regierenden Churfürsten; doch so fern, hochgedachter Marggraff Johanns diese aufgerichtete Verträge annehmen, ratificiren, und besiegeln würde, sonst aber, wie solches verbleibt, allein den obbemeldten Ablauf, nach dem Churfürsten, und seiner

Churfürstlichen Gnaden Erben, und wo Sein Churfürstlich Gnad nicht mehr wäre, auch keine Eheliche Männliche Leibes-Lehns-Erben, hinter sich nicht verließ, alß dann Ihrer Churfürstlichen Gnaden Vettern alleine, Marggraff zu Brandenburg und zu Francken, und Ihr aller Fürstlich Gnaden Männlichen Leibs-Lehns-Erben für und für von Erben zu Erben, welcher die Zeit regierender Chur-Fürst sein würde. Wo aber Marggraff Johanns diese Erbverbrüderung nicht ratificiret, und das Chur-Fürstenthumb auf Ihn und Seine Erben käme, alß dann den regierenden Aeltesten Marggrafen zu Francken und Ihr allerseits Fürstlichen Gnaden Männlichen Ehelichen Leibs-Lehns-Erben, eine rechte Erb-Huldigung, nach laut zwischen allerseits Ihrer Churfürstlich und Fürstlich Gnaden aufgerichteten Erb-Verträgen und Verbrüderung, Dem vorgenandten Herren Friederichen dem Aelteren Hertzoge zu Liegnitz und Brieg, und Seiner Fürstlich Gnaden, Männlichen Ehelichen Leibes-Lehns-Erben, von Erben zu Erben für und für zu voraus, und wann Seine Fürstl. Gnad nicht mehr wäre, oder keine Ehelichen Männlichen Leibes-Lehns-Erben, von Erben zu Erben

für

für und für, hinter sich nicht verließ dem vorgenandten Herrn Marggraffen Joachim zu Brandenburg ꝛc. Churfürsten, und Seiner Churfürstlichen Gnaden Männlichen Ehelichen Leibes-Lehns-Erben, und wann die auch nicht wären, oder Sein Churfürstlich Gnaden die hinter sich nicht verliessen, dem obgedachten Marggraff Johannsen und Seiner Fürstlich Gnaden, Männlichen Ehelichen Leibes-Lehns-Erben, so weit sein Fürstlich Gnad diese Verträge, wie obsteht ratificiret, wo aber Sein Fürstlich Gnad ohne Männliche Leibs-Lehns-Erben auch verfiel, alsdann bey andern Ihrer Churfürstlich und Fürstlich Gnaden Vettern, den Marggraffen zu Francken, und Ihr aller Fürstlich Gnaden Männlich-Ehelichen Leibs-Lehns-Erben für und für von Erben zu Erben, wie obberührt, auch von Lehns wegen und sonst getreu, gewärtig und gehorsam zu seyn, Ihren Frommen zu werben, und Schaden abwenden, auch die Lehn zu verdienen, und auf jede Fälle keine andere, dann diese Huldigung geloben und schwehren, und alles das zu thun, das getreue Lehnmanne und Unterthanen Ihrer Lehn- und Erb-Herren zu thun schuldig und Pflichtig sein, getreulich und ohne Gefehrde, als

Uns GOTT helffe, durch CHRISTUM seinen einigen Sohn.

Dergestalt, also nicht anders, sollen zu jederzeit von einem jeden Hertzoge zu Liegnitz und Brieg die Erbhuldigung und Pflicht von Jhren Landen und Leuthen genommen werden, und, so offt ein Fall an einem regierendem Hertzoge zur Liegnitz und Brieg beschehen würde, so sollen alsdann die andern, so nach im Leben, zu jederzeit einem reregierendem Churfürsten zu Brandenburg des Gesips, den verstorbenen vermelden, ihn vier Wochen zuvor, und ehe die Erbhuldigung genommen, darzu erfordern, alsdann und nicht eher auch sonderlich in beisein des Churfürsten, oder in seiner Gesandten Räthe, gegenwärtig die Huldigung wie oben begriffen, von ihren Landen und Leuten nehmen.

So aber Marggraff Johanns, und desselben Erben alle abgegangen, die Lande an Uns Marggraff Joachim Churfürsten 2c. oder Unsere Erben von Erben zu Erben, gereichen und kommen, oder Marggraff Johanns, diese Verträge ratificiren würde, so soll es auch in aller Maaß von Uns, und beyden Unsern Erben für und für, und mit der Erbhuldigung derselben Unser obbenanten verbrüderte Lande und Leuthe wiederumb wie von den Hertzogen zur Liegnitz und Brieg zu jeglichen Fällen jede Zeit auch in vier Wochen gehalten werden, wie es dann oben auch berühret.

So sollen und wollen Wir Marggraff Joachim Churfürst 2c. von Römischer Königl. Majest. als Könige zu Böhaimb, und Hertzogen in Schle-

Schlesien über diese obgemelte Unsere verbrüderte Gütter, Ihrer Königlichen Majestät Consens bey Römischer Königlichen Mäjestät erhalten; und Unser Bruder Johanns diese Unsere Verträge, wie obsichet, beliebet und annimbt, oder aber an Männlich Leibes-Lehns-Erben, vor Unserm Tode, oder Absterben Unserer Leibs-Lehns-Erben, vorfiehl; So sollen alsdann in beyden Fällen in vier Wochen nechstfolgendt Dieselben Unterthanen der bemeldten verbrüderten erblichen Lehn- und Pfand-Stättern, an Uns Hertzog Friedrichen, und an Unser Männlich Ehelich Leibs-Lehns-Erben, und Derselben Erben von Erben zu Erben, für und für, mit der Erbhuldigung, Eyden und Pflichten, wie obgemeldt, geweiset werden. Was aber die vorbemeldte Erbverbrüderung von Unsern Hertzog FRIDERICHS Landen meldet, soll nichts destoweniger in Ermangelung und Weigerung der Römischen Königlichen Majestät *Consens*, Unserm lieben Herren Oheimen und Schwagern dem Churfürsten zu Brandenburg rc. und Seiner Liebden Erben, für und für von Erben zu Erben, in allen Artickeln und Stücken, wie dieselbigen inne halten, unverrückt bey Krafft bleiben, und unverbrüchlich, ohne Wiederrede oder Anfechtung gehalten werden.

Es soll auch alle dieweil von Uns obbenannten Fürsten ein Männlich Ehelich Leibs-Lehns-Erbe vorhanden, die andere Partey sich derErbschafft auf diesen Vertrag nicht anmassen, sondern denselbigen

bigen letzten Erben, bis zu endlichem Abgange und dem Falle, ohne Irrung und Eintrag bey Seinen andern Leuten und Regiment, ohne Hinderung bleiben lassen.

Stünde aber auch Unser einem aus Feld-Zügen, Kriegs-Läufften, und Unser selbst eigenen Gefängnissen, die unvermeidtliche anliegende Noth zu, daß Wir Unser Schloß, Städte und Ambt zu verpfänden, oder zu verkauffen gedrungen: So soll Uns das auf die Fälle, mit Vorwissen des andern Theils, frey und zugelassen seyn. Würde aber ausserhalb der obgemeldeten dreyer Articel irgendt Unser einem sonst eine Summe Geldes auf Seine Aembter, oder Dörffer, zu Seiner hohen anliegenden Nothdurfft aufzubringen vonnöthen, daß soll einem jedem unter Unß zu jederzeit frey vorbehalten seyn; dennoch also, daß dieselben Aembtee, und Dörffer von den Fürstenthümbern oder Herrschafften nicht sollen abgesondert werden. Trüge sich auch zu, daß irgendt einer Uns, zu Ausbreitung obgemeldter Fürstenthümber, oder Herrschafften andere Land und Leute erblichen oder Pfands-weise zu, und an sich bringen wolten, und ihme wäre von nöthen, etliche Flecke oder Weichbilder, welche geringer wären als die, so Er zu sich brächte, zu verpfänden, oder erblich zu verkauffen, daß soll ein jeder in einem solchen Falle auch zu thun Macht haben; doch daß Wir in alle Wege einer dem andern in solchen allen obgeschriebenen zustehenden Fällen, dieselbigen Güter so wir zu unserm Nutzen, oder sonst, wie vorstehet, zugelassen, gedungen, zuvor anbitten, und vor andern Ihm selbigen Kauffe oder Verpfändung zukommen lassen.

So

So auch, nach Unser benanten Fürsten oder Unserer Erben für und für von Erben zu Erben, durch tödtliche Verledigung, solche verbrüderte Erb-Lande dem andern heimfallen und zukommen würden; was alsdann in desselben abgegangenem Lande verleibgedingt und verwittumbt wäre, soll in alle Wege unangefochten und wie Leibgedings-Recht und Gewohnheit ist, bleiben und gehalten werden. Dergleichen ob dem Fräulichen Geschlecht Ihr verschrieben und zugesagtes Heurath-Geld nach gewöhnlicher Aussteurung beeder Theil, nicht entrichtet, oder abgegeben, oder die sonsten ausgestattet wären, sol ihnen was nachständig ist, ohne Weigerung vergnügt und abgeleget und sie auch, nach ihrem Stande, ausgesteuret werden.

Es soll auch Unser jeder, und aller Erben für und für, von Erben zu Erben, welcher nach Göttlichen Willen des andern Todes-Fall, ohne Hinterlassung Männlicher Leibs-Lehns-Erben erlebt, und seine Land und Leute auf diese Erbverbrüderung überkombt, dieselbigen Unterthanen, des verledigten Fürstenthumbs, Geistlich und Weltlich, bey allen ihren Privilegien, Freyheiten, und guten Gewohnheiten bleiben lassen, sie darüber nicht beschweren noch bedrängen, sondern ihm dieselben wiederumb confirmiren, und sie darüber schützen, vertheidigen und handhaben.

Alle diese obbeschriebene Stück, Punct und Artickel haben Wir obgenannte Chur- und Fürsten, an einander bey Unsern Fürstlichen Handgebenden Treuen, Würden, Ehren und mit einem rechtem geschwornem Eyde, dehn wir mit leiblichen aufgereckten Fingern zu GOTT geschworen, gelobt, geredt und zugesaget, stätt, fest und un-

unverbrüchlich zu halten. Sollen noch wollen die auch nicht articuliren, noch die anders auslegen, noch verstehen, sondern der, nach Ihrer schlechten Form, Worten und Inhalt getreulich nachkommen, ohn allerley Behelff, Eintrag und Auszüge, und sonder alle Argelist und Gefehrde. Deß alles zu wahrem Urkund, und ewiger Bekäntniß, auch steter Befestigung haben Wir Marggraff Joachim Churfürst und Wir Friederich der ältere Hertzog zu Liegnitz und Brieg, vor Unß, Unser Erben, von Erben zu Erben, für und für, diese Erbverbrüderung mit eignen Händen unterschrieben, und anhangenden Innsiegeln versiegelt, auch Wir Hertzog Friderich Unsere beyden Söhne, Hertzog Friderichen der Jüngern und Hertzog George dieselbige zu mehrer Befestigung neben uns, mit Ihren eigenen Händen unterschrieben und beschwöhren lassen. Desgleichen Wir Joachim Marggraf zu Brandenburg Churfürst, auch bewilligt, wann beyde Unsere Söhne Marggraff Johanns Georg und Marggraf Friderich, ein jeder zu Seinen mündigen Jahren komt, sich auf erfordern und beschicken Unsers lieben Oheimen und Schwagers Hertzog Friederichs zur Liegnitz, oder Seiner lieben Erben, mit Ihren eigen Händen auch zu unterschreiben und dieselbe zu schweren: Alles getreulich sonder Gefehrde. Geschehen und gegeben zur Liegnitz am Freytage nach Galli, nach Christi Unsers Herrn Geburth, tausend fünf hundert und im sieben und dreysigsten Jahre.

Joachim, Churfürst.
Friderich, Hertzog zu Liegnitz.
Friderich, der jüngere Hertzog zu Liegnitz.
George, Hertzog zu Liegnitz.

Al-

Also wie hienach von Wort zu Wort geschrieben stehet, haben die Chur- und Fürsten in Person diese Erbeinigung einander zu halten geschworen.

Diese Erbverbrüderung und Einigung, wie dieselbig in allem ihren Innhalt von Artickel zu Artickel und von Wort zu Wort begriffen; Gelobe und schwere Ich also stätt, fest und unverbrochen und unwiederrufflich zu halten und derselben nachzukommen, getreulich und ohn alles Gefehrde, als mir vonnöthen, GOTT helffe und das heilige Evangelium.

Lit. G.

Ladung der Hertzoge und Fürsten zu Liegnitz, wegen der mit dem Churfürsten zu Brandenburg errichteten, beschwornen und gehuldigten Erbverbrüderung an. 1546.

WIr *FERDINAND*, von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn und Böhaimb, Dalmatien, Croatien 2c. König, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg

burg und in Schlesien Marggraf zu Laußnitz ꝛc. Entbietten den Hochgebohrnen, Unseren Oheimen, Fürsten, Lieben Getreuen Friederichen dem älteren, Friederichen dem jüngern und Georgen, in Schlesien, Hertzogen zur Liegnitz und Brieg, Unsere Königliche Gnad und alles Gutes. Lieben getreuen, Uns haben die Stände Unsers Königreichs Böheimb, auf jüngstgehaltenem Landt-Tage, mit beschwerdt angebracht, welcher Gestalt Ihr sämtlich des nechst verschienen 1537sten Jahres, am Freytage nach St. Gallen Tag zur Liegnitz und dann auch auf den 19ten Tag Octobr. itztgemeldten 37sten Jahres, samt Euren Landschafften von Prälaten, Herren, Mannen, Städten, Hauptleuthen, Verwesern, Pflegern und Befehlshabern, ein vermeinte Erbverbrüderung und Erbhuldigung samt etlichen beschwerlichen Anhangen und Verbindungen, mit dem Hochgebohrnen Joachim, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern der Cassuben, Wenden Hertzogen, Churfürsten, aufzurichten und zu vollziehen entstanden haben sollet, welche Euer vermeintlich fürgenommene und aufgerichtete Verbrüderung und Erbhuldigung, wieder Unser Cron Böhmen und derselben Stände, alt erlangte und habende Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Verträge, Satzungen, Vereinigungen, Einleitung, erlangtes Eigenthum, derselben Euer Verwandniß und in gemein wieder gantzer Unser Cron Böhmen, auch derselben Glieder und Stände Aufnehmen darzu gantzen gemeinen Nutz, hoch nachtheilig und schädlich und deß alles halben an Ihme selbst unkräfftig und nichtig, oder je alles unrechtmäßig und gantzen gemeinen Nutz und Wohlfarth, Unserer Cron

Bö-

Böheim derselben Stände und Glieder schädlich und ärgerlich zu caßiren, aufzuheben und abzuthun seyn sollen. Derohalben Sie dann Uns unterthäniges Fleisses ersuchen und gebeten; Ihnen gegen Euch Ladung zu erkennen und rechtliche nottürstige Handlung gnädiglichen zugestatten.

Die weil Wir nun Unserm obliegendem Königlichen Amt nach, Männlichen Rechtens zu gestatten Uns schuldig erkennen und für Uns selbst gnädiglich wohlgewogen seyn und demnach Ihnen solche Ladung gnädiglich erkennet haben; so erfodern, heischen und laden Wir Euch sämtlich und Euer jeden besonders endlich und peremtorie, hiemit ernstlich befehlende, daß Ihr auf den Dienstag nach dem Sonntage quasimodogeniti den vierten Tag, des nechst-künfftigen Monats May, zu früher Tageszeit in eigner Person, in Unser Stadt Breßlau, auf dem Kaysers Hof für Unser Kön. Person, erscheinet, und mit allen und jeden Euren Rechten, Gerechtigkeiten und Behelffen, so Ihr obberürter Sachen halber zu haben und zu brauchen vermeynet, gefast und geschickt seyd und bemeldter Unser Cron Böhmen Stände verordneten Gewalt und Befehlshalber, Klagsprüche und Foderung obbeschriebener Sach und Handlungen halb, verrechtet und dagegen Euere Rechtliche Nothdurft und Behelf wo Ihr einige zu haben vermeinet fürbringen, den Sachen biß zu endlicher Erkäntniß und Erledigung gehorsamlich aufwarten, denn wie Eurem Gegentheil solchen Rechtstag auch Urkunde und Ihro oder Sie erscheinet also, oder nicht, so soll und wird nichts destoweniger, auf des erscheinenden und gehorsamen Theils, ferner rechtliche Anruffen er-

ergehen und geschehen, was recht ist. Darnach wisset Euch zu richten Datum Olmütz den letzten May. 1546.

Nota: Der kurtze Rest der vorstehenden Beylagen, folget gewiß gleich zu Anfange des nächstkommenden zweyten Stückes dieser Schlesischen Nachrichten und Documenten.

§. 9.

Was die dem Preußischen Ober-Hof-Marschall, Herr Graf von Gotter aufgetragnen Negotiation an den Wienerischen Hofe anbetrifft, so ward der Königliche Befehl dazu, von Ihro Majestät bereits den 15. Novembr. 1740. datiret, aber erst in Monath Frist darauf denen übrigen Ministern communiciret den Inhalt und die Gestalt dieser Negotiations-Puncte, so wie sie zu Wien, theils von den Herren Baron von Borck, theils von den Herren Grafen von Gotter in die Feder dictiret, auch bey den nach der Hand vorgeleßnen, und denen Königlichen Instructionen gemäß befunden worden, wird man nächstfolgenden Stück bald Anfangs liefern.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesamlete Nachrichten Den gegenwärtigen Zustand des Herzogthums Schlesien betreffend

Bd.: 1.

[S.l.] (1741)

Bor. 152-1/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013707-2
VD18 80008364-001